

Satzung

und

Ordnungen

des

Badminton Verbandes

Berlin-Brandenburg e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

der Satzung und Ordnungen

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e.V.

A.	Satzung	4 - 14
	I. Allgemeine Bestimmungen	4 - 5
	§§ 1 - 3	
	II. Mitgliedschaft	5
	§§ 4 - 6	
	III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
	§§ 7 - 8	
	IV. Organe des BVBB	6 - 12
	§§ 9 - 31	
	V. Schlussbestimmungen	13 - 14
	§§ 32 - 39	
B.	Geschäftsordnung	15 - 21
	I. Allgemeines	15
	§ 1	
	II. Verbandstage	15 - 18
	§§ 2 – 14	
	III. Sitzungen der übrigen Gremien des Verbandes	18 – 20
	§§ 15 – 24	
	IV. Verwaltung des Schriftgutes	20 – 21
	§§ 25 - 32	
C.	Rechtsordnung	22 - 26
	I. Allgemeine Grundsätze	22
	§§ 1 - 2	
	II. Bestrafungen	22 - 23
	§§ 3 - 7	
	III. Allgemeines zu den Rechtsorganen des BVBB	23 - 24
	§§ 8 - 15	
	IV. Allgemeine Verfahrensvorschriften	24 - 26
	§§ 16 – 24	
	V. Besondere Vorschriften für das Verfahren	27 - 29
	vor dem BVBB-Verbandsgericht	
	§§ 25 - 40	
	VI. Schlussbestimmungen	30
	§§ 41 - 42	
D.	Ehrenordnung	31 – 32
E.	Finanzordnung	33 - 34
	Anlage I zur Finanzordnung	35 - 37

F.	Jugendordnung	38 - 40
G.	Anlage I zur Jugendordnung	41 – 50
	I. Ranglistenbestimmungen	41 – 44
	II. Rahmenbestimmungen für die Durchführung der Jugend- und Schüler-Mannschaftsmeisterschaften	44 - 50
H.	Spielordnung	51 - 65
	I. Allgemeine Grundsätze §§ 1 - 5	51
	II. Spelausschuss §§ 6 - 8	52
	III. Spielerlaubnis §§ 9 - 13	52 - 54
	IV. Veranstaltungsprogramm § 14	54 - 55
	V. Wettkampfbestimmungen § 15 - 56	55 - 56
	A. Einzelmeisterschaften §§ 15 - 20	55 - 56
	B. Einzelturniere §§ 21 - 33	56 - 58
	C. Mannschaftsmeisterschaften §§ 34 - 46	59 - 62
	D. Mannschaftskämpfe §§ 47 - 52	62 - 63
	E. Norddeutsche- und Deutsche Einzel- meisterschaften, Pokalturnier, Ranglistenturniere §§ 53 - 54	63 - 64
	VI. Spielverkehr, Spielverbot und Spielbefreiung §§ 55 - 56	64
	VII. Schiedsrichter, Trainer, Lehrgänge §§ 57 - 59	65
	VIII. Schlussbestimmungen § 60 - 61	65
I.	Anlage I zur Spielordnung	66 – 67
J.	Anlage II zur Spielordnung	68
K.	Anlage III zur Spielordnung	69 – 70

SATZUNG

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e.V.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Badminton-Verband Berlin-Brandenburg (BVBB) ist die Gemeinschaft der den Badminton-sport betreibenden Vereine in Berlin und Brandenburg.
- (2) Der BVBB ist als Landesverband Berlin-Brandenburg dem Deutschen Badminton-Verband (DBV) angeschlossen.
- (3) Der BVBB ist eingetragener Verein (Amtsgericht Charlottenburg) und hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Als Gründungstag gilt der des am längsten bestehenden Verbandes der beiden Gründungsverbände, der 6. Mai 1956.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der BVBB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Der BVBB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Organe des Verbands (§ 9) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zweck und Aufgaben des Verbandes sind:
 - a) die Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege des Sports, insbesondere des Badminton-sports, zu fördern und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, zu dienen.
 - b) den Berliner und Brandenburger Badminton-sport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln.
 - c) für alle den Badminton-sport pflegenden Vereine die einheitliche Regelauslegung des BVBB in Einklang mit den hierüber bestehenden internationalen Bestimmungen zu gewährleisten.
 - d) die Berlin-Brandenburger Badminton-Meisterschaften aller Altersklassen zu veranstalten; Veranstaltungen auf Verbandsebene durchzuführen, z. B. Landespokalturniere, Ranglistenturniere; landesgebietliche Wettbewerbe für Mannschaften zu veranstalten, nationale und internationale Vergleichskämpfe zu vereinbaren und durchzuführen, z.B. Ländervergleichskämpfe mit anderen Landesverbänden, Städtespiele.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der BVBB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Vereine und die diesen angeschlossenen Vereinsmitglieder bindend. Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst.

- a) Geschäftsordnung
- b) Rechtsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Jugendordnung
- e) Spielordnung

Weiterhin gelten folgende Ordnungen des DBV:

- f) die Schiedsrichterordnung
- g) die Trainerordnung
- h) die Amateurordnung
- i) die Turnierordnung

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Verbandsmitglied kann auf Grund eines schriftlichen Antrages jeder den Badminton sport betreibende Verein der Länder Berlin und Brandenburg werden, dessen Zweck mit dieser Satzung vereinbar ist. Die Mitgliedschaft wird nach vorläufiger Genehmigung durch das Präsidium auf Beschluss des nächsten Verbandstages des BVBB hin erworben.

(2) Verbandsangehörige sind die dem Verband gemeldeten Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im BVBB erlischt:

- a) durch Auflösung des Mitgliedvereins
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

(2) Der Austritt eines Vereins aus dem BVBB muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreiben der BVBB-Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

(3) Die Aufkündigung der Mitgliedschaft kann nur dann ausgesprochen werden, wenn auf einer vorhergehenden Jahreshauptversammlung des betreffenden Vereins der Austritt aus dem BVBB mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit beschlossen worden ist.

§ 6 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Vereins kann nur durch den Verbandstag des BVBB beschlossen werden, und zwar nur in folgenden Fällen:

- a) wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden,
- b) wenn der Verein seinen dem BVBB gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
- c) wenn der Verein gröblich gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Badmintonsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit nicht diese Fragen der Beschlussfassung durch den BVBB vorbehalten oder für das ganze Verbandsgebiet bzw. Bundesgebiet einheitlich geregelt sind.

(2) Die Mitglieder haben Stimmrecht bei den Verbandstagen des BVBB und sind berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt.

(3) Rechte der Mitglieder können vom Präsidium ausgesetzt werden, wenn das Mitglied seinen Pflichten, obwohl ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Pflichten eingeräumt worden ist, nicht nachkommt. Gegen diese Maßnahme ist ein Einspruch beim Verbandsgericht gemäß der Rechtsordnung möglich.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und Ordnungen des BVBB sowie die Entscheidungen und Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums sowie der anderen Organe des BVBB zu befolgen.
- b) an den BVBB einen Beitrag in Geld zu entrichten, dessen Höhe auf dem Verbandstag beschlossen wird.
- c) der BVBB-Geschäftsstelle auf Anforderung statistische Angaben einzureichen.
- d) der BVBB-Geschäftsstelle die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen.
- e) Urteile und Beschlüsse des Verbandsgerichtes sowie Entscheidungen anderer Rechtsorgane des BVBB nach Anweisung des BVBB-Präsidiums umzusetzen.
- f) in allen aus der Mitgliedschaft zum BVBB erwachsenden Rechtsangelegenheiten vor Anrufen der ordentlichen Gerichte zunächst den gemäß der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsweg auszuschöpfen.
- g) eigene Beschwerden gegen Vereine anderer Landesverbände und Vereine des Auslandes dem BVBB vorzulegen.
- h) an dem Verbandstag des BVBB teilzunehmen.
Nimmt ein Verein nicht teil, hat dieser eine Strafe in Höhe von € 125.- an den BVBB zu zahlen.
- i) im Wege der Bestandserhebung ihren Mitgliederbestand mit dem Stichtag 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres nachzuweisen,

IV. ORGANE DES BVBB

§ 9 Organe

Die Organe des BVBB sind:

1. der Verbandstag (§§ 10 – 20),
2. das Präsidium (§§ 21 – 29),
3. das Verbandsgericht (§ 30),
4. die Verbandsausschüsse (§ 31),
 - a) der Spielausschuss,
 - b) der Jugendausschuss,
 - c) der Schiedsrichterausschuss,
 - d) der Leistungssportausschuss.

1. Verbandstag

§ 10 Verbandstag

- (1) Der BVBB tritt jährlich bis Ende April zu einer als ordentlicher Verbandstag bezeichneten Jahreshauptversammlung zusammen.
- (2) Der ordentliche Verbandstag muss so rechtzeitig vor dem DBV-Verbandstag abgehalten werden, dass die Antragsfrist für den DBV-Verbandstag gewahrt werden kann. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (3) Die Einberufung erfolgt per e-mail oder schriftlich auf Grund eines Präsidiumsbeschlusses durch den Präsidenten unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 6 Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Präsident hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag des BVBB-Präsidiums oder von mindestens zwei Mitgliedsvereinen vorliegt.
- (5) Treten der Präsident und die Vizepräsidenten insgesamt zurück, so hat der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.
- (6) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muß innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

§ 11 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine nach Maßgabe der ihnen zustehenden Stimmen,
- b) dem BVBB-Präsidium,
- c) den Ausschußvorsitzenden,
- d) den Mitgliedern des Verbandsgerichtes,
- d) den Kassenprüfern,
- e) den Ehrenmitgliedern.

§ 12 Stimmrecht

(1) Die Vereine haben

für 1 - 50 Mitglieder:	je angefangene 10 Mitglieder	= 1 Stimme
ab 51 Mitglieder:	je weitere angefangene 20 Mitglieder	= 1 Stimme

Maßgeblich für die Mitgliederzahl ist die Bestandserhebung zum 1.1. des jeweiligen Jahres.

- (2) Die Mitgliedsvereine entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte. Ein Delegierter ist nur für einen Verein teilnahmeberechtigt und kann zwei Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitglieder des BVBB-Präsidiums haben je eine Stimme. Sie können nicht als Delegierte ihrer Mitgliedsvereine abstimmen.
- (4) Das Stimmrecht Betroffener ist ausgeschlossen
 - a) bei ihrer Wahl/Abwahl sowie bei Abstimmungen über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung,
 - b) bei Abstimmungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten,
 - c) bei Abstimmungen über den Ausschluß,
 - d) bei Abstimmungen über die Geltendmachung von Ansprüchen,
 - e) bei der Verhängung von Ordnungsmitteln.

Die Ausschußvorsitzenden, die Mitglieder des Verbandsgerichtes, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder nehmen nur beratend teil, sofern sie nicht gleichzeitig Delegierte sind.

§ 13 Kosten

Die Kosten des Verbandstages tragen:

- a) der BVBB für das Präsidium, die Mitglieder der Ausschüsse und des Verbandsgerichtes, die Kassenprüfer.
- b) die Vereine für ihre Delegierten.

§ 14 Aufgaben

(1) Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidiums und die Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichtes
- b) die Wahl der Ausschußvorsitzenden und die Bestätigung der nach Maßgabe der Jugendordnung gewählten Beisitzer des Jugendausschusses sowie die Wahl der Referenten.
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatz-Kassenprüfer.
- d) die Entlastung des Vorstandes, des Präsidiums, des Verbandsgerichtes und der Ausschüsse bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
- e) sonstige Anträge, Satzungs- und Ordnungsänderungen mit Ausnahme der Anlagen zur Spielordnung (§ 1 letzter Satz SpO).
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes.
- g) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinen.
- h) die Beschlußfassung über die Zahl der zum DBV-Verbandstag zu entsendenden Delegierten und die Wahl der Delegierten zum DBV-Verbandstag, soweit erforderlich. Delegierte kraft Amtes (geborene Delegierte) des BVBB zum DBV-Verbandstag sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB in dieser Reihenfolge:
 - Präsident,
 - Vizepräsident Finanzen/Recht,
 - Vizepräsident Leistungssport.
- i) EntschlieÙungen, die die Delegierten des BVBB auf dem Verbandstag des DBV vertreten sollen.

(2) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält. Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte umfassen:

1. Feststellung der stimmberechtigten und beratenden Teilnehmer,
2. Rechenschaftsbericht des Präsidiums, des Verbandsgerichtes und der Ausschußvorsitzenden,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Genehmigung des Haushaltsplanes,
5. Entlastung des Vorstandes, des Präsidiums und der Ausschußvorsitzenden,
6. Soweit notwendig, Wahl eines Wahlleiters und zweier Wahlhelfer,
7. Soweit diese anstehen, Neuwahl des Präsidiums, des Verbandsgerichtes, der Ausschußvorsitzenden und der Kassenprüfer und Bestätigung des nach der Jugendordnung gewählten Vizepräsidenten Jugend,
8. Satzungs- und Ordnungsänderungen mit Ausnahme der Anlagen zur Spielordnung (§ 1 letzter Satz der SpO),
9. Anträge,
10. Vorbesprechung zum Verbandstag des DBV und Wahl der Delegierten, soweit erforderlich,

11. Terminkalender (aller Veranstaltungen des BVBB),
12. Verschiedenes.

§ 16 Wahlen

(1) Die Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch eine offene Abstimmung erfolgen. Diese setzt jedoch das Einvernehmen aller Delegierten voraus. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. Ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere gleichrangige Mitglieder eines Gremiums / Funktionäre zu wählen, kann mit Zustimmung aller Delegierten die Wahl in einem Wahlgang erfolgen. Die Bewerber sind in eine Kandidatenliste aufzunehmen. Wählbar sind nur die nach Schließung der Kandidatenliste darin aufgenommenen Bewerber. Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu Wählenden diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, soweit dies für die Ermittlung des/der Gewählten erforderlich ist. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn die Zahl der auf ihm abgegebenen Stimmen höher als die Zahl der zu Wählenden ist. Jeder Wahlberechtigte kann jedem Bewerber der Kandidatenliste höchstens eine Stimme geben.

(2) Wählbar sind nur diejenigen Personen, die bei den Wahlen anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, daß sie sich zur Wahl stellen und die gegebenenfalls auf sie entfallende Wahl annehmen.

§ 17 Anträge

(1) Anträge zum Verbandstag können von den Organen des BVBB und von den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag bei der BVBB-Geschäftsstelle schriftlich einzureichen und den Vereinen spätestens eine Woche vor dem Verbandstag schriftlich bekannt zu geben.

(2) Später einlaufende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.

§ 19 Protokollführung

Über den Verbandstag ist ein Protokoll durch einen vom Präsidenten zu bestimmenden Schriftführer niederzulegen, aus welchem Datum, Verein der Sitzungsteilnehmer (Delegierten), die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge ihrer Abhandlung und Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterschreiben. Die Protokolle des Verbandstages sind allen Vereinen zur Kenntnis zu bringen.

§ 20 Öffentlichkeit

Die Verbandstage sind für BVBB-Angehörige sowie für Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. Presse, Rundfunk und Fernsehen können jedoch vom Verbandstag durch Beschluss ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Teilnehmer gegenüber der Öffentlichkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Präsidium

§ 21 Zusammensetzung

(1) Das Präsidium des BVBB besteht aus:

1. dem Präsidenten (P)
2. dem Vizepräsidenten Finanzen/Recht (VPF)
3. dem Vizepräsidenten Leistungssport (VPLS)
4. dem Vizepräsidenten Jugend (VPJ)
5. dem Vizepräsidenten Medien/Marketing (VPM)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen/Recht und der Vizepräsident Leistungssport. Jeder vertritt allein den BVBB.

(3) Jeder Verein darf im Präsidium höchstens mit zwei Mitgliedern vertreten sein.

(4) Scheidet während der Wahlperiode ein auf Grund dieser Satzung gewähltes Mitglied aus einem Organ aus, beruft das Präsidium ein Ersatzmitglied. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt oder scheidet gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so muß eine Ersatzwahl auf einem außerordentlichen Verbandstag vorgenommen werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Nachwahlen sowie Ersatzberufungen innerhalb der jeweiligen Amtsperiode erfolgt die Nachwahl bzw. Ersatzberufung für die noch verbleibende Amtszeit des jeweiligen Vorgängers.

§ 22 Ehrenvorsitzender

Der Verbandstag kann einen vom BVBB-Präsidium vorgeschlagenen Ehrenvorsitzenden wählen, der für die Dauer seiner Mitgliedschaft im BVBB dieses Ehrenamt innehat. Der Ehrenvorsitzende kann als beratendes Mitglied zu Präsidiumssitzungen hinzugezogen werden; er hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 23 Geschäftsführung

(1) Das Präsidium führt die Geschäfte des BVBB.

(2) Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium. Er lädt zu den Präsidiumssitzungen ein und leitet diese. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident Finanzen/Recht.

(3) Das Präsidium wird vom Verbandstag jeweils für 2 Jahre gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Präsidiums im Amt.

§ 24 Rechte und Pflichten

(1) Das Präsidium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(2) Das Präsidium unterhält eine Geschäftsstelle und erledigt durch diese alle Verwaltungsmaßnahmen. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.

(3) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Es kann die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen. Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiums- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den BVBB zu entbinden und die während der Wahlperiode ausscheidenden Präsidiums- und Ausschussmitglieder durch andere BVBB-Angehörige zu ersetzen, die auf dem nächsten Verbandstag zu bestätigen sind. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde binnen einer Woche nach Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung beim Verbandsgericht.

(4) Gnadengesuche gegen rechtskräftige bestrafende Entscheidungen der BVBB-Instanzen werden nach Anhörung der strafenden Instanz durch das Präsidium endgültig entschieden. Eine Begnadigung kann frühestens ein halbes Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung ausgesprochen werden.

(5) Das Präsidium fasst die Beschlüsse über die Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern.

(6) Darüber hinaus ist das Präsidium verpflichtet, am Beginn jeden Jahres die Regularien für die Zulassung von Federbällen zu den vom BVBB veranstalteten Turnieren festzulegen. Dazu gehört auch die Bestimmung über die Höhe der Prüfgebühren.

§ 25 Präsident

Der Präsident steht dem Präsidium vor. Er lädt zu den Präsidiumssitzungen ein und leitet diese. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident Finanzen/Recht. Die Geschäftsstelle untersteht der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des Präsidenten.

§ 26 Vizepräsident Finanzen/Recht

Der Vizepräsident Finanzen/Recht ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Darüber hinaus verwaltet er das gesamte Vermögen des BVBB. Der Vizepräsident Finanzen/Recht ist in Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung, die Beschlüsse des Verbandstages sowie des BVBB-Präsidiums gebunden.

§ 27 Vizepräsident Leistungssport

Dem Vizepräsidenten Leistungssport sind der Spielausschuss, der Schiedsrichterausschuss, der Leistungssportausschuss und der Lehrwart zugeordnet. Er ist verantwortlich für die Förderung und Stärkung des Leistungs- und Spitzensports in allen Altersklassen.

§ 28 Vizepräsident Jugend

Dem Vizepräsidenten Jugend sind der Jugendausschuss und der Schulsportreferent zugeordnet. Er ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit auf Landesverbandsebene.

§ 29 Vizepräsident Medien/Marketing

Dem Vizepräsidenten Medien/Marketing obliegt die Vertretung des sportlichen Gedankens in der Öffentlichkeit, die Durchführung von Werbemaßnahmen für den Badminton-sport und für die Veranstaltungen des BVBB sowie die Aufrechterhaltung von Verbindungen mit der Sport- und Tagespresse, Film, Funk und Fernsehen. Insbesondere obliegt ihm die Verbindung zu dem vom DBV herausgegebenen amtlichen Organ "Badminton-Sport". Dem Vizepräsidenten Medien/Marketing ist der Breitensportreferent zugeordnet.

3. Verbandsgericht

§ 30 Verbandsgericht

(1) Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb nicht dem BVBB-Präsidium angehören. Jeder Verein darf nur mit einem Mitglied vertreten sein.

(2) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Personen. Es übt die Rechtsprechung in höchster Instanz nach den Bestimmungen der Rechtsordnung aus.

(3) Das Verbandsgericht wird vom Verbandstag jeweils für 2 Jahre gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Verbandsgerichts im Amt.

(4) Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht werden Kosten nach Maßgabe der Rechtsordnung erhoben. Über die Verpflichtung zur Kostentragung entscheidet das Verbandsgericht nach Maßgabe der Rechtsordnung.

4. Ausschüsse und Referenten

§ 31 Ausschüsse und Referenten

(1) Der Spielausschuss

Der Spielausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Ihm obliegt die Leitung aller dem BVBB unterstehenden Spiele. Insbesondere führt er alljährlich Meisterschaften gemäß den Vorschriften der Spielordnung durch. Vergehen und Verstöße bei diesen Spielen ahndet der Spielausschuss in erster Instanz.

(2) Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Vizepräsidenten Jugend als Vorsitzenden, vier Beisitzern und dem Jugendsprecher (§ 5 JO). Ihm obliegt die Leitung der Jugendpflege des BVBB nach den näheren Bestimmungen der Jugendordnung. Insbesondere führt er alljährlich die Jugendmeisterschaften unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Spielordnung durch. Ferner regelt er alle Angelegenheiten der Jugend anstelle des Spielausschusses. Der Jugendausschuß wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

(3) Der Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Er ist für die einheitliche Ausrichtung des gesamten Schiedsrichterwesens nach den näheren Bestimmungen der Schiedsrichterordnung verantwortlich.

(4) Der Leistungssportausschuss

Der Leistungssportausschuss besteht aus dem Vizepräsidenten Leistungssport als Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten Jugend, dem/den Landestrainer(n), dem Aktivensprecher sowie einem weiteren vom Verbandstag zu wählenden Ausschussmitglied. Der vom Verbandstag zu wählende Beisitzer darf kein weiteres Wahlamt im BVBB bekleiden oder hauptamtlich für den BVBB tätig sein. Auf Vorschlag des Ausschußvorsitzenden können außerdem Verbandstrainer als Mitglied berufen werden.

Der Leistungssportausschuss ist zuständig für Nominierungen und Einstufungen im Schüler-, Jugend- und Seniorenbereich.

Der Leistungssportausschuss legt für sämtliche BVBB-Turniere in der jeweils höchsten Leistungsklasse die Setzplätze fest.

(5) Der Lehrwart

Der Lehrwart ist für das Ausbildungswesen der Übungsleiter und Trainer im BVBB zuständig.

(6) Der Schulsportreferent

Der Schulsportreferent ist für die gezielte Förderung des Badmintonsports im Bereich des Schulwesens und der Lehrerfortbildung zuständig.

(7) Der Breitensportreferent

Der Breitensportreferent ist für die gezielte Förderung des Badmintonsports im Bereich des Breiten- und Freizeitsports zuständig.

(8) Die Kassenprüfer, die Ausschußvorsitzenden der unter Absätze 1, 3 und 4 genannten Ausschüsse und der Lehrwart sowie die Referenten werden vom Verbandstag jeweils für 2 Jahre gewählt; der Vizepräsident Jugend und die Beisitzer des Jugendausschusses werden bestätigt. Der Aktivensprecher und ein Stellvertreter werden jährlich im Frühjahr von den BVBB-Kadernmitgliedern gewählt.

(9) Die Beisitzer der Ausschüsse, die nicht bereits kraft Amtes Beisitzer sind, werden durch das Präsidium auf Vorschlag der Ausschußvorsitzenden berufen. Die Amtszeit der vom Präsidium berufenen Beisitzer der Ausschüsse endet mit dem Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Ausschußvorsitzenden oder mit seinem anderweitigen Ausscheiden aus dem Amt.

(10) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden bzw. Referenten benennen. Auf Beschluss des Verbandstages sind derartige Ausschüsse aufzulösen bzw. Referenten abuberufen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die gewählten Mitglieder der Organe müssen im BVBB und seinen Vereinen als solche ehrenamtlich tätig sein. § 2 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Haftung wegen ehrenamtlicher Tätigkeit für den BVBB wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 34 Protokolle und Beschlüsse

Die Protokolle und Beschlüsse aller Organe sowie die Urteile des Verbandsgerichtes sind unverzüglich der BVBB-Geschäftsstelle mit den Anweisungen zur weiteren Behandlung zuzuleiten.

§ 35 Strafen

(1) Gegen Mitgliedsvereine und der Strafgewalt des BVBB unterworfenen Verbandsangehörige (§ 4 Abs. 2) können, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des BVBB oder gegen Beschlüsse der Organe des BVBB verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen oder in sonstiger Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene Sportgesetze schuldhaft verstoßen, folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe), für Einzelmitglieder höchstens 50,- €, im übrigen höchstens 150,- €,
- d) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete oder dauernde Sperre von Spielern,
- e) ein zeitliches oder dauerndes Verbot, ein BVBB-Amt zu bekleiden oder auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben,
- f) zeitlicher oder dauernder Ausschluß aus dem Verband,
- g) Punkt-, Satz- und Spielabzüge nach Maßgabe der Spielordnung,
- h) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.

Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden. Das Nähere regeln die Ordnungen des BVBB.

(2) Für eine Geldstrafe, die gegen einen Verbandsangehörigen verhängt wird, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften, soweit er deren Verhalten (mit) zu vertreten hat. Sperre und Ausschluß haben den Entzug der Spielberechtigung zur Folge, ohne daß es eines ausdrücklichen Ausspruches bedarf.

(3) Bestrafungen können im Vereinsblatt bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung der Bestrafung können das strafende Organ oder das Präsidium anordnen.

§ 36 Satzungs- und Ordnungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung können nur vom Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Änderungen der in § 3 genannten Ordnungen des BVBB können vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

§ 37 Auflösung

(1) Die Auflösung des BVBB kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit 3/4 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages beschlossen sein. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse sind also auch die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder des Verbandstages zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden.

(2) Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung des Verbandstages ausdrücklich als solcher stehen.

(3) Nach Auflösung des BVBB oder Fortfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation dem Landessportbund Berlin und dem Landessportbund Brandenburg nach dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder Berliner Mitgliedsvereine zu der der Brandenburger Mitgliedsvereine, nach einer Vereinigung der Länder Berlin und Brandenburg dem Landessportbund des vereinigten Landes, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zugeführt.

§ 38 Übergangsvorschrift

entfällt

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Geändert	01.04.2006
Geändert	03.03.2007
Geändert	11.04.2008
Geändert	16.04.2010

GESCHÄFTSORDNUNG

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e.V.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung enthält die Bestimmungen, die
- a) die Durchführung der Verbandstage,
 - b) die Durchführung der Versammlungen und Sitzungen von Organen und Gremien des BVBB und
 - c) die Verwaltung des Schriftguts
- regeln.
- (2) Für das Verbandsgericht ist diese Ordnung nicht bindend.

II. VERBANDSTAGE

§ 2 Einberufung

Die Einberufung eines jeden Verbandstages hat gemäß der Satzung zu erfolgen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig (§ 18 der Satzung).

§ 4 Leitung

- (1) Die Leitung der Verbandstage obliegt dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter.
- (2) Für die Zeit der Entlastung des Vorstands und des Präsidiums sowie der Wahl des Präsidenten obliegt die Leitung des Verbandstages einem Tagungsleiter, den die Delegierten des Verbandstages wählen.
- (3) Dem Tagungsleiter steht das Hausrecht zu.

§ 5 Abwicklung der Tagesordnung

Der Tagungsleiter bringt die Tagesordnung (§ 15 der Satzung) in der festgesetzten oder in der vom Verbandstag beschlossenen Reihenfolge zur Beratung.

§ 6 Berichterstattung und Anträge

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache.
- (2) Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung hat der Antragsteller oder der Berichterstatter das letzte Wort.
- (3) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.
- (2) Dem Antragsteller kann zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort erteilt werden. Eine Gegenrede kann zugelassen werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden.
- (3) Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen gem. § 9 Abs. 8 unberücksichtigt.

§ 8 Worterteilung und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.
- (3) Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
- (4) Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Tagungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet.
- (5) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.

§ 9 Abstimmung

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Den Abstimmungen sollen Formulierungen der zur Abstimmung gestellten Anträge vorausgehen, wenn vom schriftlich gestellten Antrag abgewichen wird.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Zusatzanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Bei allen Abstimmungen entscheidet, so weit die Satzung nicht Abweichendes regelt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handaufheben erfolgen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht der Tagungsleiter namentliche oder geheime Abstimmung bestimmt oder eine solche von den Mitgliedern des Verbandstages mit mindestens der Hälfte der vertretenen Stimmen verlangt wird.
- (7) Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
- (8) Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
- (9) Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.

§ 10 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Jeder Tagungsteilnehmer (§ 11 der Satzung) kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Tagungsleiter zu erteilen. Das Wort wird erteilt in der Reihenfolge der festgestellten Meldungen.
- (2) Dem Antragsteller oder dem Berichterstatter kann auch außerhalb der Rednerreihenfolge das Wort erteilt werden.

- (3) Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Tagungsleiter der nächste Punkt bekannt zu geben und dem dafür bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen.
- (4) Der Tagungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter dem Redner Antwort erteilen lassen.
- (5) Die Redezeit kann durch Beschluss des Verbandstages beschränkt werden. Der Antragsteller und der Berichterstatter erhalten als Erste und Letzte das Wort.

§ 11 Wortentziehung

- (1) Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter „zur Sache“ rufen.
- (2) In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
- (3) Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Rednern kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat.
- (4) Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne vorherige Aussprache.

§ 12 Ausschluss von der Tagung

- (1) Tagungsteilnehmer (§ 11 der Satzung) und Gäste, die gegen die Anordnungen des Tagungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden oder wiederholt die Tagung stören, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden.
- (2) Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.

§ 13 Unterbrechung der Tagung

Der Tagungsleiter kann die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen, wenn ihm die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich ist oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Tagung wiedergibt. Sie muss enthalten:
 - a) Ort, Tag und Zeit der Versammlung.
 - b) Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmzahl.
 - c) Bezeichnung des Tagungsleiters und Protokollführers.
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit.
 - e) Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einladung der Versammlung angekündigt war.
 - f) Die zur Abstimmung gestellten Anträge.
 - g) Kurzfassung des Debattenverlaufs.
 - h) Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.
 - i) Angabe des Abstimmungsergebnisses bei Wahlen und Erklärung über die Annahme des Amtes.
- (2) Der Protokollführer und der Tagungsleiter haben die Niederschrift zu unterzeichnen. Sie ist den Vereinen sowie den in § 11 lit. b bis e der Satzung genannten Personen innerhalb von zwei Monaten nach dem Verbandstag zuzuleiten.
- (3) Die Vereine und die in § 11 lit. b bis e der Satzung genannten Personen sind berechtigt, innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift Widerspruch gegen sie einzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Niederschrift durch die Geschäftsstelle des BVBB.

(4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er den Mitgliedsvereinen und den in § 11 lit. b bis e der Satzung genannten Personen unverzüglich zuzuleiten, die innerhalb von zwei Monaten nach Absendung des Widerspruchs ihm zustimmen oder ihn ablehnen können. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Eine nicht oder nicht fristgerecht abgegebene Äußerung gilt als Ablehnung des Widerspruchs. § 12 Abs. 1 und 3 und § 14 Abs. 2 der Satzung finden Anwendung. § 22 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung sind nicht anwendbar. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Vereinen und den in § 11 lit. b bis e der Satzung genannten Personen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Einsatz von Tonträgern ist zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

III. SITZUNGEN DER ÜBRIGEN GREMIEN DES VERBANDES

§ 15 Form und Frist der Einberufung

(1) Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen von Gremien des BVBB hat durch mündliche oder schriftliche Einladung an jedes teilnahmeberechtigte Mitglied unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Die Frist kann bei besonderer Dringlichkeit durch unanfechtbare Entscheidung des Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) Zugleich mit der Einberufung ist die vom jeweiligen Vorsitzenden vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 16 Einberufungsgründe

Das Präsidium tritt auf Ladung des Präsidenten zusammen. Im übrigen hat die Einberufung durch den jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter rechtzeitiger Benachrichtigung der BVBB-Geschäftsstelle zu erfolgen, sobald von Seiten der Mitglieder des betreffenden Organs oder auch von einer dritten Seite Anträge zur Beschlussfassung gestellt sind, die entweder wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihres Umfangs eine Einberufung rechtfertigen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder erschienen ist. Stellvertretung und Stimmenübertragung sind nicht zulässig.

(2) Kommt auf Grund der ersten Ladung keine Beschlussfähigkeit zustande, ist das Gremium in jedem Fall beschlussfähig, wenn erneut form- und fristgerecht eingeladen wird.

§ 18 Vorsitz

(1) Den Vorsitz führt der jeweilige Vorsitzende. Beim Ausbleiben des Vorsitzenden führt der von diesem bestimmte Stellvertreter den Vorsitz. Hat der Vorsitzende keinen Stellvertreter bestimmt, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Sitzung einen anderen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder haben sich der Amtsausübung bzw. der Ausübung ihres Stimmrechtes zu enthalten, wenn ihr eigener Verein durch den Gegenstand der Beratung betroffen oder unmittelbar berührt wird. Entgegen dieser Vorschrift gefasste Beschlüsse sind ungültig.

§ 19 Abwicklung der Tagesordnung

Der Vorsitzende bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.

§ 20 Anträge und Beschlussfassung

- (1) Anträge zur Beschlussfassung sind unverzüglich nach Eingang der Einladung zu der Sitzung einzureichen und den Sitzungsteilnehmern bekannt zu geben.
- (2) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden. Jedoch kann dem Antragsteller oder Berichterstatter auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort erteilt werden.
- (3) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist den Teilnehmern Gelegenheit zu geben, ihre Meinung zu äußern. Der Sitzungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller oder Berichterstatter. Zu Angelegenheiten und Anträgen, über die bereits eine Entscheidung getroffen ist, erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass die Mehrheit der vertretenen Stimmen dieses verlangt.
- (5) Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, so hat der Vorsitzende die Aussprache zu schließen.
- (6) Gefasste Beschlüsse sind den Mitgliedern der einzelnen Gremien, den Präsidiumsmitgliedern und der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (7) Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit der Beschlüsse sind in der jeweils gesetzten Frist geltend zu machen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 21 Abstimmung

- (1) Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder die entsprechenden Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht der Vorsitzende geheime oder namentliche Abstimmung bestimmt oder eine solche von der Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Auf Antrag können die Sitzungsteilnehmer geheime Beratungen beschließen. Danach hat der Tagungsleiter nichtstimmberechtigte Sitzungsteilnehmer mit Ausnahme des Protokollführers von der Sitzung auszuschließen. Über die Beratung und über das Verhältnis der Stimmen ist dann gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

§ 22 Schriftliche Abstimmung

- (1) Alle Gremien können ihre Entscheidungen im schriftlichen Verfahren treffen. Die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt der Schriftform.
- (2) Ein zur schriftlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn innerhalb der vom Vorsitzenden nach den Umständen zu bestimmenden angemessenen Frist kein zur Abstimmung Berechtigter widerspricht, dass schriftlich abgestimmt wird und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dem Antrag zustimmt.

(3) Erhält ein Antrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht die erforderliche Zustimmung, kann der Antragsteller den Antrag, über den im schriftlichen Verfahren entschieden werden sollte, in der nächsten Sitzung des Gremiums oder Organs zur Beschlussfassung stellen. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag im schriftlichen Verfahren keine Mehrheit gefunden hat. Das Verfehlen der Mehrheit ist allen zur Abstimmung Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Fernmündliche Abstimmung

(1) Alle Gremien können ihre Entscheidungen fernmündlich treffen.

(2) Ein zur fernmündlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn kein zur Abstimmung Berechtigter widerspricht, dass fernmündlich abgestimmt wird und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dem Antrag zustimmt.

(3) Widerspricht ein zur Abstimmung Berechtigter, dass fernmündlich abgestimmt wird, so ist der Antrag schriftlich zu stellen und zu begründen.

(4) Findet der fernmündlich gestellte Antrag keine Mehrheit, kann dieser Antrag vom Antragsteller in der nächsten Sitzung des Gremiums oder Organs zur Beschlussfassung gestellt werden. Den an der Abstimmung Mitwirkenden ist das Ergebnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 24 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der Sitzung wiederzugeben hat. Sie muss enthalten:

- a) Ort, Tag und Zeit der Sitzung,
- b) die Tagesordnung,
- c) die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Benennung der Stimmberechtigten,
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- e) den Namen des Sitzungsleiters,
- f) die zur Abstimmung gestellten Anträge,
- g) die Kurzfassung des Debattenverlaufs,
- h) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, wenn sie von der Beschlussvorlage abweichen,
- i) das Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(3) Den Sitzungsteilnehmern und fehlenden Gremiumsmitgliedern ist innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift zuzuleiten. Eine Ausfertigung erhält die Geschäftsstelle.

(4) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Absendung von keinem Sitzungsteilnehmer Widerspruch erhoben wird. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Niederschrift durch die Geschäftsstelle des BVBB. Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er unverzüglich zu beraten.

IV. VERWALTUNG DES SCHRIFTGUTES

§ 25 Selbständige Verwaltung des Schriftgutes

Alle Gremien und Verwaltungsstellen des Verbandes verwalten ihre Unterlagen selbständig nach eigenen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten.

§ 26 Unterlagen im Sinne des § 24

Unterlagen im Sinne von § 24 sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen.

§ 27 Aufbewahrungsorte des Schriftgutes

Alle Unterlagen sind grundsätzlich von den Gremien und Verwaltungsstellen aufzubewahren, bei denen sie angefallen sind. Unterlagen sind nur bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist bei den Gremien und Verwaltungsstellen des Verbandes aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach Art und Inhalt der Unterlagen.

§ 28 Beginn der Fristen

Der Fristbeginn bezieht sich auf eine Aufbewahrungseinheit (z.B. Ordner u.a.m.). Auf allen Aufbewahrungseinheiten, die geschlossen werden, ist das Aussonderungsjahr zu vermerken.

§ 29 Hinweis auf historisch wertvolle Unterlagen

Unterlagen, die die Vorsitzenden der Gremien und Verwaltungsstellen für historisch wertvoll halten, sollen diese mit dem Vermerk „Archivierung prüfen“ kennzeichnen.

§ 30 Aufbewahrungsfristen

Es sind folgende Aufbewahrungsfristen einzuhalten:

1.	Allgemeiner Schriftwechsel	5 Jahre
2.	Verträge (nach vollständiger Abwicklung)	10 Jahre
3.	Kassen- und Buchungsunterlagen	10 Jahre
4.	Sitzungen und Protokolle	
	a) des Präsidiums	10 Jahre
	b) der Verbandsausschüsse	5 Jahre
5.	Rechtskräftige Urteile des Verbandsgerichts	30 Jahre
6.	Sitzungsunterlagen (Berichtshefte) und Protokolle des Verbandstages	30 Jahre
7.	Wettkampfergebnisse	
	a) Meisterschaften	10 Jahre
	b) Ranglistenturniere	5 Jahre.

§ 31 Archivierung von Unterlagen

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Unterlagen gem. § 29 Nrn. 2, 5, 6, 7 lit. a zu archivieren.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Geändert 01.04.2006

RECHTSORDNUNG

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e.V.

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1 Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Jeder Angehörige des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg (BVBB) hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.

(2) Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die BVBB- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege

(1) Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden.

(2) Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens, von Einzelmitgliedern oder, Vereinen werden bestraft.

II. BESTRAFUNGEN

§ 3 Bestrafung

Es können bestraft werden (§ 35 der Satzung):

- a) Mitgliedsvereine und
- b) der Strafgewalt des Verbandes unterworfenen Verbandsangehörige (§ 4 Abs. 2 der Satzung).

§ 4 Strafen

(1) Als Strafen sind nur zulässig (§ 35 der Satzung):

- a) Verwarnung.
- b) Verweis.
- c) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe), für natürliche Personen höchstens € 50,-, im übrigen höchstens € 150,-
- d) Bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre von Spielern.
- e) Eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein BVBB- oder Vereinsamt zu bekleiden, oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben.
- f) Ein zeitlicher oder dauernder Ausschluss.
- g) Punkt- Satz- und Spielabzüge nach Maßgabe der SpO.

(2) Für Geldstrafen, die gegen Verbandsangehörige verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften, so weit er dessen Verhalten zu vertreten hat.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluss zu bestrafen.

(4) Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist zwingend auf Entzug der Spielberechtigung, Entzug der Schiedsrichterberechtigung und Entzug der Trainerberechtigung zu erkennen.

§ 5 Verjährung

Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr. § 23 bleibt unberührt.

§ 6 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind zulässig. Sperren und Ausschlussstrafen sind dem BVBB zu melden und unterliegen auf Antrag des Bestraften der Nachprüfung durch die zuständigen Rechtsorgane des BVBB.

§ 7 Verfahren

(1) Ein Bestrafungsverfahren nach dieser Rechtsordnung darf nur von einem unmittelbar Betroffenen, einem BVBB-Organ oder einem Verein durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet werden. Der Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die zur Bestrafung führen sollen.

(2) In allen gerichtlichen Verfahren kann der Vorsitzende des BVBB-Verbandsgerichtes nichtbeteiligte Dritte beiladen, wenn berechtigte Interessen des Dritten durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangt der Beigeladene die Stellung einer Partei, wenn er binnen zwei Wochen nach der Mitteilung durch den Verbandsgerichtsvorsitzenden seinen Beitritt erklärt. Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes kann in dringenden Fällen die Frist zur Erklärung des Beitritts bis auf drei Tage abkürzen. Das Präsidium kann jederzeit jedem Verfahren beitreten.

(3) In Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Spielausschusses oder anderer spielleitender Stellen kann der Vorsitzende des BVBB-Verbandsgerichtes den Ausschuss oder die Stellen, die die angefochtenen Entscheidungen getroffen haben, beiladen. In diesem Fall haben die Beigeladenen die Stellung von unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, ohne dass es eines Beitrittes bedarf.

III. ALLGEMEINES ZU DEN RECHTSORGANEN DES BVBB

§ 8 BVBB-Verbandsgericht

Als höchste Instanz des BVBB ist das Verbandsgericht tätig. Es entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 9 Zuständigkeit

Der Rechtsverkehr innerhalb des Landesverbandes, insbesondere die Bestrafung von Verstößen gegen das BVBB-Recht und die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem BVBB-Recht ist, so weit er nicht dem DBV vorbehalten wurde, Angelegenheit des BVBB und seiner Organe. Der über die regionalen Grenzen hinausgehende Rechtsverkehr ist Angelegenheit des DBV.

§ 10 Zuständigkeit des BVBB-Verbandsgerichtes

Das Verbandsgericht ist zuständig:

1. Als erste und einzige Instanz:
 - a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem BVBB und seinen Vereinen.
 - b) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen.
 - c) zur Durchführung von Verfahren gegen Verbandsangehörige, sofern sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in BVBB-Organen beziehen oder das Interesse des BVBB unmittelbar betroffen ist.
 - d) zur Durchführung von Verfahren gegen Verbandsangehörige oder Vereine, sofern deren Vergehen in unmittelbarem Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und Verfahren stehen, für die das Verbandsgericht zuständig ist und andere Rechtsorgane nicht schon in satzungsgemäßer Zuständigkeit rechtskräftig entschieden haben. Vor anderen Rechtsorganen laufende Verfahren dieser Art kann das BVBB-Verbandsgericht an sich heranziehen oder können von den anderen Rechtsorganen an das BVBB-Verbandsgericht abgegeben werden.
 - e) zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen des BVBB-Verbandstages.

2. Als Rechtsmittelinstanz für Rechtsmittel gegen
- a) Rechtsentscheidungen der BVBB-Ausschüsse.
 - b) erstinstanzliche Entscheidungen der Rechtsorgane des BVBB, die gegen Präsidiumsmitglieder des BVBB in dieser Eigenschaft oder zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem BVBB und einem Verein, oder zwischen zwei Vereinen ergangen sind.
 - c) Entscheidungen der Rechtsorgane des BVBB, sofern die Entscheidung auf einer Verletzung der BVBB Satzung oder der vom BVBB im Rahmen seiner Satzung erlassenen Vorschriften beruht.
 - d) andere Entscheidungen der Rechtsorgane des BVBB, sofern von diesen die Entscheidungen ausdrücklich wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für berufungsfähig erklärt sind und das BVBB-Verbandsgericht die grundsätzliche Bedeutung bejaht.
3. Sofern dies durch Sonderregelung bestimmt ist.

§ 11 Grundlagen der Entscheidungen

Die Rechtsorgane des BVBB entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des BVBB.

§ 12 Verbindlichkeit der Entscheidungen

Entscheidungen der Rechtsorgane des BVBB - unter Einschluss der unteren Instanzen - sind im gesamten BVBB-Gebiet verbindlich.

§ 13 Vollstreckung der Entscheidungen

Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen vollstreckt.

§ 14 Haftungsausschluss für fehlerhafte Entscheidungen

Schadensersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

§ 15 Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit

Vor Anrufung eines staatlichen Gerichts muss der BVBB-Verbandsrechtsweg ausgeschöpft sein, sofern nicht ein Fall des § 38 vorliegt.

IV. ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 16 Allgemeine Grundsätze

- (1) Für das Verfahren vor den Rechtsorganen des BVBB gelten folgende Grundsätze:
- a) Verfahren können vorbehaltlich des Absatzes 2 nur schriftlich eingeleitet werden.
 - b) In Verfahren von besonderer Bedeutung sind mündliche Verhandlungen abzuhalten, für Verfahren vor dem BVBB-Verbandsgericht gelten §§ 26 ff..
 - c) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Parteien, Zeugen und die Sachverständigen. Die Ladungen sind spätestens eine Woche vor der Verhandlung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen die Ladungsfrist durch unanfechtbare Entscheidung bis auf drei Tage abkürzen.
 - d) Bei unentschuldigtem Nichterscheinen Geladener zur mündlichen Verhandlung kann das Rechtsorgan eine Ordnungsstrafe verhängen.

- e) Jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen. Mitglieder von Rechtsorganen des BVBB sind als Vertreter nicht zugelassen.
- f) Ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten sind zu gewährleisten.
- g) Ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig; ausnahmsweise sind Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zur Glaubhaftmachung zugelassen in Verfahren der einstweiligen Verfügung (§ 36), in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung (§ 35) sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 24 Absatz 7).
- h) Akten vorheriger Instanzen sind beizuziehen.
- i) Entscheidungen sind zu begründen.
- j) In der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten.
- k) Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 579, 580 Zivilprozessordnung (ZPO) wieder aufgenommen werden.
- l) Zustellungen der Rechtsorgane erfolgen durch „eingeschriebene Briefe“.

(2) Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidungen verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfristen laufen bei mündlichen Entscheidungen ab dem Zeitpunkt der Verkündung.

§ 17 Befangenheit von Mitgliedern der Rechtsorgane des BVBB

- (1) Ein Mitglied eines Rechtsorgans des BVBB ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist.
- (2) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Rechtsorgan, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.
- (3) Ein Mitglied eines Rechtsorgans ist von der Mitwirkung in einem Verfahren außerdem ausgeschlossen, wenn es ein Verhältnis anzeigt, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds den Ausschluss dieses Mitglieds von der Mitwirkung im Verfahren beschließt.

§ 18 Rechtsmittelbelehrung

Jede Entscheidung eines Rechtsorgans hat eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis zu enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung unanfechtbar.

§ 19 Benachrichtigung

So weit Verfahren gegen Angehörige der Organe des BVBB oder der Vereine anhängig gemacht werden, sind die betreffenden Vorstände durch das zuständige Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

§ 20 Erstinstanzliches Verfahren

Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.

§ 21 Berufung

(1) Die Berufung bezweckt die Nachprüfung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht der Entscheidung eines Rechtsstreits durch ein Rechtsorgan des BVBB oder einer Bestrafung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Behandlung zurückverwiesen werden.

(2) Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und so weit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmer der Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrt werden.

(3) Die mit der Berufung angefochtene Entscheidung darf nicht zum Nachteil des Berufungsführers abgeändert werden.

§ 22 Urteil, Beschluss, Verfügung

(1) Entscheidungen über Berufungen ergehen durch Urteil.

(2) Entscheidungen, die nicht durch Urteil ergehen, werden durch Beschluss getroffen.

(3) Eine Verfügung ist eine verfahrensleitende Anordnung. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Rechtsorgans getroffen.

§ 23 Fristen

(1) Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründeten Schriftsatz (in dreifacher Ausfertigung) anhängig zu machen, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehung des Grundes.

(2) Die Berufung (§ 22) ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung der vorangegangenen Entscheidung durch begründeten Schriftsatz (in dreifacher Ausfertigung) einzulegen.

(3) Zur Einlegung der Berufung sind Parteien und Verfahrensbeteiligte berechtigt. Begründungen müssen innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen in dreifacher Ausfertigung nachgeholt werden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Gerichts verlängert werden.

(4) Die Fristen werden nur gewahrt, wenn die Schriftsätze innerhalb der Fristen nachweislich an die Rechtsorgane abgesandt werden (Poststempel). So weit die Schriftsätze an Rechtsorgane des BVBB gerichtet sind, werden die Fristen auch durch ihre Einreichung bei der Geschäftsstelle gewahrt.

(5) Ist Ausgangs- und Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit.

(6) Fristversäumnis hat die Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge.

(7) War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

§ 24 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind für Verbandsangehörige (§ 4 Abs. 2 der Satzung) öffentlich. Medienvertreter können zugelassen werden. Während der mündlichen Verhandlung sind Film- und Tonaufnahmen mit Ausnahme der Verkündung des Entscheidungstenors nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden. Das Rechtsorgan kann aus besonderen Gründen einzelnen Verbandsangehörigen den Zutritt zur öffentlichen Verhandlung versagen.

V. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DAS VERFAHREN VOR DEM BVBB-VERBANDSGERICHT

§ 25 Schriftliches Verfahren

Im Verfahren erster Instanz und in der Berufung kann das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheiden, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung. Bleiben die Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung des Urteils ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende.

§ 26 Vorbereitende Beweisaufnahme

Zur Vorbereitung einer Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Verbandsgerichtes Beweisaufnahmen durchführen. Für die Beweisaufnahmen gelten §§ 16 Abs. 1 lit. c, 24 und 27 entsprechend.

§ 27 Verhandlungsablauf

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Verbandsgerichtes bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen.

Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen, ebenso die Beigeladenen (§ 7 Abs. 2 und 3). Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss die Rechtsinstanz, die Namen ihrer Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.

§ 28 Urteilsberatung

Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Gerichts teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 29 Urteilsverkündung und -bekanntmachung

(1) Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Das Gericht kann auch einen besonderen Termin zur Verkündung der Entscheidung bestimmen, der nicht länger als drei Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung liegen soll.

(2) Das Urteil wird mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Urteile von grundsätzlicher Bedeutung sollen im Veröffentlichungsblatt des BVBB bzw. durch Rundschreiben bekannt gemacht werden.

§ 30 Inhalt des Urteils

Die Urteile müssen enthalten:

- a) folgende Angaben:
 1. die Bezeichnung des Rechtsorgans,
 2. Zeit und Ort der Verhandlung,
 3. den Verhandlungsgegenstand,
 4. die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Rechtsorgans,
 5. die Bezeichnung der Parteien,
 6. die Unterschrift des Vorsitzenden,
 7. den Verkündungstag des Urteils,

- b) die Entscheidung und deren Begründung, und zwar
1. den Urteilspruch (Tenor),
 2. den Tatbestand,
 3. die Entscheidungsgründe,
 4. die Entscheidung über die Kosten.

§ 31 Verfahrensleitende Entscheidungen

Verfahrensleitende Entscheidungen, die die Art und Weise des Verfahrens betreffen, werden durch Beschluss herbeigeführt.

§ 32 Nichtbetreiben des Verfahrens

(1) Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.

(3) Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

§ 33 Ordnungsstrafgewalt

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu € 50,-, Verwarnungen, Verweisen oder Ausschluss vom schriftlichen Verfahren bzw. einer Verhandlung bestehen. Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind unanfechtbar.

§ 34 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung

Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in dringenden Fällen auf Antrag des Betroffenen durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

§ 35 Einstweilige Verfügungen

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichts schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, so weit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.

(2) Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Gegen die stattgebende oder ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren.

§ 36 Rechtskraft

Die Entscheidungen des Verbandsgerichtes sind rechtskräftig und unanfechtbar.

§ 37 Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 ZPO entsprechend.

(2) Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist kostenpflichtig.

§ 38 Zulassung des Weges zu den staatlichen Gerichten

Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, für den das Verbandsgericht zuständig ist, ausnahmsweise unmittelbar vor ein staatliches Gericht bringen zu dürfen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

§ 39 Kosten

(1) Wird ein Verfahren vor dem Verbandsgericht anhängig gemacht, so sind an die BVBB-Kasse Gebühren zu zahlen. Der Antragsteller hat dem Vorsitzenden den Zahlungsnachweis innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Fristen des § 18 zu erbringen. Erbringt der Antragsteller den Zahlungsnachweis nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist, so ist der Antrag oder das Rechtsmittel durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden ohne Kostenfolge für den Antragsteller zurückzuweisen. Die Gebühren betragen: Verfahren 1. Instanz € 30,-, Berufungsverfahren € 40,-. Eine Verrechnung der Verfahrensgebühren mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz bzw. teilweise. Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung eines Verfahrens veranlasst hat.

(3) Hat ein Beteiligter gemäß § 25 eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Vorsitzende des Verbandsgerichts vor der Anberaumung des mündlichen Verhandlungstermins den Antragsteller darauf hingewiesen hat, dass ein mündlicher Verhandlungstermin von Amts wegen nicht anberaumt worden wäre, und das Verbandsgericht in der Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die mündliche Verhandlung nicht erforderlich gewesen ist.

(4) So weit Kosten von den Parteien nicht zu tragen sind, trägt diese der BVBB. Für die Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist. Nimmt der Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung bzw. Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Kostenbelastung des Antragstellers absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereitenden Stadium befindet und die Auslagen des Gerichtes noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrages oder Rechtsmittels nach einer abschließenden Beratung mit den Beisitzern entscheidet das Verbandsgericht, ob von einer Kostenbelastung abgesehen werden kann.

§ 40 Zeugengeld

(1) Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen.

(2) Verdienstausfall wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von € 10,- pro Tag vergütet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 Vorrang der Rechtsordnung

(1) So weit Satzungen oder satzungsgemäße Ordnungen und Bestimmungen der Mitgliedsvereine den Bestimmungen dieser Rechtsordnung entgegenstehen, gelten sie insoweit als aufgehoben und sind entsprechend abzuändern.

(2) So weit Satzungen und satzungsgemäße Ordnungen der Mitgliedsvereine gemäß den Bestimmungen dieser Rechtsordnung ergänzungsbedürftig sind, sollen diese Ergänzungen vorgenommen werden.

§ 42 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rechtsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Auf vor ihrem Inkrafttreten bereits laufende Verfahren ist die für diese Verfahren bis dahin geltende Rechtsordnung weiter anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zuständigen Organe des BVB und des BLB die nunmehr zuständigen Organe des BVBB treten.

Ehrenordnung

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1 Ehrungen

Der Badminton-Verband Berlin-Brandenburg e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Badminton-sport folgende Ehrungen vornehmen:

Verleihung

1. der Ehrennadel in Silber,
2. der Ehrennadel in Gold und
3. der Ehrenplakette.

§ 2 Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber kann Personen für besondere Verdienste um den Badminton-sport verliehen werden. Voraussetzung ist bei BVBB-Angehörigen in der Regel eine mindestens 15-jährige Vereinsarbeit oder eine mindestens 10-jährige Verbandsarbeit als Mitglied des Präsidiums oder Ausschussvorsitzender. Innerhalb eines Jahres kann diese Auszeichnung jeweils nur an ein Mitglied eines Vereins vergeben werden. Eine Auszeichnung, die für Verbandsarbeit verliehen wird, zählt hierbei nicht mit.

§ 3 Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold kann Personen für hervorragende Verdienste um den Badminton-sport verliehen werden. Voraussetzung ist bei BVBB-Angehörigen in der Regel eine mindestens 25-jährige Vereinsarbeit oder eine mindestens 15-jährige Verbandsarbeit als Mitglied des Präsidiums oder Ausschussvorsitzender. Diese Auszeichnung kann nur jährlich zwei Mal vorgenommen werden.

§ 4 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette kann Personen verliehen werden, die sich besonders hervorragende Verdienste um den Badminton-sport durch ihre langjährige Vereins- und/oder Verbandsarbeit erworben haben. Regelmäßige Voraussetzung der Verleihung der Ehrenplakette ist der Besitz der Ehrennadel in Gold.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Für Ehrungen nach § 1 dieser Ordnung ist das BVBB-Präsidium zuständig.
- (2) Die Ehrungen werden mit dem Beschluss des BVBB-Präsidiums wirksam.

§ 6 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die Ehrungen sind die Mitgliedsvereine. Das BVBB-Präsidium kann außerdem auf Grund einer Vorlage eines BVBB-Präsidiumsmitglieds über eine Ehrung entscheiden.
- (2) Die schriftlich zu begründenden Anträge oder Vorlagen für diese Ehrungen sind spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen BVBB-Verbandstag oder dem Tag der vorgesehenen Ehrung bei der BVBB-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 7 Ehrungsbuch

- (1) Bei der BVBB-Geschäftsstelle ist ein Ehrungsbuch zu führen, in dem die vorgenommenen Ehrungen aufgeführt werden müssen.
- (2) Die BVBB-Geschäftsstelle hat das Präsidium zu unterrichten und die Ehrungen vorzubereiten, wenn Anlass zu den Ehrungen gegeben ist.

§ 8 Veröffentlichung

Alle Ehrungen sind im amtlichen Organ des BVBB bekannt zu machen.

§ 9 Kosten

Die Kosten der Ehrungen trägt der BVBB.

§ 10 Ablehnung

Bei Ablehnung eines Ehrungsantrages oder einer Vorlage darf über den gleichen Antrag oder die gleiche Vorlage erst nach 24 Monaten erneut abgestimmt werden. Die Vorschlagsberechtigten können erneut einen Antrag stellen oder eine Vorlage einreichen.

§ 11 Aberkennung

(1) Auf begründeten Antrag der Vorlageberechtigten, des BVBB-Verbandstages oder der Antragsberechtigten können Ehrungen aberkannt werden, wenn sich der Geehrte schwerer Verfehlungen, die den Bestand und/oder das Ansehen des BVBB gefährden können oder schädigen, schuldig gemacht haben sollte.

(2) Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zum BVBB-Verbandsgericht zulässig.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Ehrenordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

FINANZORDNUNG

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1 Allgemeines

Der ordentliche Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des BVBB-Präsidiums durch den Verbandstag zu genehmigen und bildet die Grundlage jeder Finanzgebarung des BVBB.

§ 2 Kassenverwaltung

(1) Die Kasse des BVBB ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes BVBB-Organ ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Präsidium für den Einzelfall getroffen worden sind.

(2) Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über die Bankkonten des BVBB abzuwickeln. Über diese Konten sind der Vizepräsident Finanzen/Recht und der Präsident einzeln im Rahmen des Haushaltsplanes Verfügungsberechtigt.

§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen/Recht

(1) Der Vizepräsident Finanzen/Recht ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er ist befugt, über die finanzielle Planung der vom BVBB veranstalteten Spiele Anordnungen - unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien - unmittelbar zu treffen.

(2) Der Vizepräsident Finanzen/Recht hat nach Ablauf des Geschäftsjahres - spätestens innerhalb von acht Wochen - dem Präsidium unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Ihm obliegt es, auch die Kostenrechnungen zu überprüfen und gegebenenfalls richtig zu stellen.

(3) Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, sind vom Vizepräsident Finanzen/Recht unter einer Fristsetzung anzumahnen. Bei erfolgloser Mahnung hat der Vizepräsident Finanzen/Recht sie der zuständigen Instanz zu melden.

§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 21 Abs. 2 der Satzung) vorbehalten. Verbindlichkeiten, die über den Betrag von € 300.- im Einzelfall nicht hinausgehen, können vom Geschäftsführer eingegangen werden. Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das Präsidium, sofern es sich nicht um Anschaffungen von geringem Wert für den laufenden Büro- oder Geschäftsbetrieb handelt.

§ 5 Sitzungen, Lehrgänge usw.

Die Organe berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Erfordernis selbst ein. Dem Präsidium ist hierüber über die BVBB-Geschäftsstelle rechtzeitig vorher Mitteilung zu geben unter Angabe von Tag, Dauer der Sitzung oder des Lehrganges sowie Teilnehmerzahl und des ungefähren Kostenbetrages. Der Vizepräsident Finanzen/Recht ist berechtigt, Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Mittel erreicht werden kann.

§ 6 Kassenprüfer

Rechtzeitig vor jedem Verbandstag haben die Kassenprüfer die BVBB-Kasse einer eingehenden Revision zu unterziehen und einen Prüfungsbericht zu erstellen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

§ 7 Erstattung von Auslagen

- (1) Die Erstattung von Auslagen ist für die Organe einheitlich nach Anlage I geregelt.
- (2) Die Kosten der Ausschüsse und des Verbandsgerichts werden nach Abrechnung erstattet.

§ 8 Entrichtung der Beiträge

Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt nach Rechnungslegung in vier Teilbeträgen bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres. Die Höhe der Beiträge und Gebühren ist in Anlage I zur Finanzordnung geregelt. Die Vereine sind verpflichtet, dem Vizepräsidenten Finanzen/Recht bis zum 15. Januar die Mitgliederzahlen per 01.01. jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Werden die Mitgliederzahlen nicht termingerecht gemeldet oder die Mitgliedsbeiträge nicht fristgemäß bezahlt, werden Strafgebühren entsprechend der Anlage I zur Finanzordnung erhoben.

§ 9 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.

Vereine, für die keine Spielberechtigungen ausgestellt wurden zahlen eine Grundabgabe von € 100,--

Zusätzlich

b) Beiträge je Verbandsangehörigen jährlich € 12,--

3.2 Mannschaftsnenn gelder

Mannschaftsnenn gelder je Mannschaft (Jugendmannschaften frei) € 100,--

Mannschaftsnenn geld je Altersklassenmannschaft € 30,--

Das Mannschaftsnenn geld wird mit Ausnahme der Altersklassenmannschaft in die Jahresbeitragsberechnung mit einbezogen. Maßgebend ist die Anzahl der zur jeweils laufenden Saison gemeldeten Mannschaften.

3.3 Ausstellung von Spielberechtigungen

Ausstellen einer Spielberechtigung-Senioren € 6,--

Ausstellen einer Spielberechtigung-Jugend € 6,--

Ausstellen eines Schiedsrichterausweises € 6,--

Ausstellen eines Übungsleiterausweises € 6,--

Umschreibung (Vereinswechsel) einer Spielberechtigung € 6,--

4. Aufnahmegebühr € 100,--

5. Strafen und Säumnisgebühren

5.1. allgemein:

5.1.1 Nichtteilnahme am Verbandstag – pro Verein € 125,--

5.1.2 Fehlende Schiedsrichter pro Saison und je angefangene 2 Erwachsenenmannschaften € 50,--

5.1.3. Nichtabgabe von Unterlagen für die Verwaltungsarbeit des BVBB
Terminüberschreitung € 5,--
Überschreitung über 2 Wochen € 20,--
jede weitere zwei Wochen € 20,--

5.1.4. Mahnung der Mitgliedsgebühren
Werden die Beiträge nicht binnen 4 Wochen seit Fälligkeit abgeführt, hat der säumige Verein einen Säumniszuschlag von 5 % zu entrichten.

5.2. im Spielverkehr:

5.2.1 Nichtabsenden des Spielberichtes innerhalb von 4 Tagen an den Spielleiter € 5,--
Nach einer weiteren Woche weitere € 15,--

5.2.2 Nichtantritt zu einem Mannschaftsspiel € 50,--
Nicht kompletter Antritt einer Mannschaft in der Berlin-Brandenburg-Liga und der Landesliga, pro Spieler/in € 25,--

nach mehr als zweimaligen Nichtantritt oder Zurückziehen einer Mannschaft € 50,--

5.2.3 Bei verspätetem Spielbeginn eines Mannschaftsspiels durch den Verursacher € 25,--

5.2.4	Bei Nichtantritt lt. Meldung zu Landesmeisterschaften, Landes- und Regionalranglisten wird ein Bußgeld in Höhe der Meldegebühr fällig.		
5.2.5	Spielen ohne Spielgenehmigung bei Einzelwettkämpfen Erwachsene	€	15,--
5.2.6	Nicht ordnungsgemäße, zu spät abgegebene oder falsch adressierte Meldungen zur Mannschaftsmeisterschaft	€	25,--
5.2.7	Verspäteter Eingang von Mannschaftsmeldungen der Jugend, pro Mannschaft	€	25,--
5.2.8	Verspätete Absage von Mannschaftsspielen der Jugend	€	10,--
5.2.9	Antreten einer Jugendmannschaft ohne Betreuer	€	25,--
5.3.0	Nichtvorhandensein einer erteilten Spielberechtigung für Spieler, die zur Mannschaftsmeisterschaft gemeldet wurden, am Tage des Meldeschlusses zur Mannschaftsmeisterschaft	€	10,--

6. Zuschüsse, Nachlässe

- 6.1. Brandenburger Vereine erhalten einen Zuschuss in Höhe ihres Beitrages an den LSB Brandenburg.
- 6.2. Vereine, die für die Nutzung öffentlicher Sporthallen für den Trainingsbetrieb eine Nutzungsgebühr bezahlen müssen erhalten einen Zuschuss in Höhe von 50%.
Der Zuschuss darf 50% des an den BVBB zu zahlenden Grundbeitrages nicht überschreiten.

JUGENDORDNUNG

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Jugend der Mitgliedsvereine des BVBB ist die Sportjugend des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg. Ihr gehören die Verbandsangehörigen an, die berechtigt sind, U 19-Turniere zu spielen. In den Bestimmungen des BVBB werden diese Spieler „Jugendliche„ genannt.

§ 2 Ziel der Jugendarbeit

Ziel der Jugendarbeit im BVBB ist, die Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht zu erziehen sowie den Gemeinschaftssinn zu pflegen.

§ 3 Organe der Sportjugend

Die Sportjugend verwaltet sich durch folgende ehrenamtliche Organe:

- a) Vollversammlung der Jugend
- b) den Jugendausschuss

§ 4 Vollversammlung der Jugend.

(1) Die Vollversammlung der Jugend besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsvereine und dem Jugendausschuss. Sie hält jährlich vor dem BVBB-Verbandstag eine Tagung ab.

(2) In den Wahljahren des BVBB hat die Vollversammlung der Jugend den Jugendausschuss zu wählen. Der so gewählte Jugendausschuss ist vom BVBB-Verbandstag zu bestätigen. Diese Bestätigung kann nur aus stichhaltigen Gründen verweigert werden.

(3) In der Vollversammlung haben die Vereine grundsätzlich je eine Stimme. Ansonsten gilt:

(4) Je angefangene 10 gemeldete Jugendliche eine Stimme, d. h. ab 11 Meldungen = 2 Stimmen, ab 21 Meldungen = 3 Stimmen usw.

(5) Jeder Verein kann seine Stimme durch einen oder mehrere Delegierte vertreten lassen. Die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme. Ein gewähltes Mitglied des Jugendausschusses kann zusätzlich auch Stimmen seines Vereins vertreten, sofern er von seinem Verein dazu ermächtigt wurde.

(6) Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- b) Wahl des Vizepräsidenten Jugend

§ 5 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Vizepräsidenten Jugend als Vorsitzenden, vier Beisitzern und dem Jugendsprecher. Der Jugendsprecher wird alljährlich anlässlich eines vom Jugendausschuss zu bestimmenden Turniers von den Teilnehmern gewählt. Er hat im Jugendausschuss Stimmrecht und muss für die Zeit der Amtsperiode noch Jugendlicher sein.

(2) Der für die Jugend des BVBB zuständige Verbandstrainer kann an den Sitzungen des Jugendausschusses stimmberechtigt teilnehmen. Alle zur Teilnahme an den Jugendausschusssitzungen berechtigten Personen müssen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) die Erledigung der anfallenden Aufgaben nach besonderen Richtlinien, die sich der Jugendausschuss selbst gibt und die Teil der Ordnung sind.
- b) die Vertretung der Sportjugend des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg nach innen und außen.

(4) Soweit für die Durchführung des Jugend-Spielbetriebes keine besonderen Regelungen durch die Vollversammlung der Jugend oder des Jugendausschusses bestehen, gelten die Bestimmungen der Spielordnung entsprechend.

§ 6 Jugendmittel des BVBB

Die im Haushaltsplan des BVBB für die Jugendarbeit festgelegten Mittel werden ausschließlich durch den Jugendausschuss verwaltet, wobei die Verwahrung und Buchung der Gelder beim Vizepräsidenten Finanzen/Recht erfolgt. Der Vizepräsident Finanzen/Recht hat die Jugendmittel in gesonderten Konten auszuweisen.

§ 7 Seniorenerklärung für Mannschaftskämpfe

(1) Eine vorzeitige Erklärung von Jugendlichen zu Senioren ist unzulässig, jedoch dürfen Jugendliche in Seniorenmannschaften eingesetzt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a). Vollendetes 15. Lebensjahr
- b). Schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- c). Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- d). Die Erteilung der Starterlaubnis für Seniorenmannschaften erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Jugendliche für offizielle überregionale Jugendmaßnahmen (Maßnahmen ab Gruppe Nord) vorrangig vor Seniorenmannschaftskämpfen von den Vereinen freigegeben wird. Für Jugendliche des Jahrgangs U 19 bedarf es keiner Antragstellung, um eine Seniorenerklärung für Mannschafts- und Einzelturniere zu bekommen. Der Einsatz der Jugendlichen der Jahrgänge U 18 und jünger in Seniorenmannschaften der Berlin-Brandenburg-Liga und tiefer ist an den Spieltagen, an denen der BVBB Jugend-Ranglistenturniere der jeweiligen Altersklasse des Jugendlichen und Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaften in den Einzeldisziplinen der jeweiligen Altersklasse des Jugendlichen durchführt, nicht zulässig. § 41 der BVBB-Spielordnung gilt sinngemäß (kein zeitgleicher Einsatz in zwei Mannschaften). Sollte dieser Bestimmung zuwider gehandelt werden, gilt der Einsatz des Jugendlichen als Einsatz eines nichtberechtigten Spielers mit der Rechtsfolge der BVBB-Spielordnung.

(2) In Seniorenmannschaften gemeldete Jugendliche dürfen in der selben Saison auch in der Jugendmannschaft des Vereins eingesetzt werden. Eine Meldung zur BBMM Jugend muss in diesem Fall erfolgt sein. Bei überregionalen Mannschaftsmeisterschaften gelten die Regeln des DBV bzw. der Gruppe Nord.

(3) Anträge auf Jugendfreigabe sind spätestens 14 Tage vor dem Spieltag, an dem der Jugendliche an einem Seniorenwettkampf teilnehmen soll, zu stellen. Die Genehmigung gilt erst dann als erteilt, wenn gegenüber dem Antragsteller die Genehmigung ausgesprochen wurde. Erteilte Genehmigungen haben jeweils nur eine Saison Gültigkeit, d.h. laufen mit Ablauf der Saison, in der sie erteilt wurden, aus. Für jede Saison ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten (Punkt 2 der Voraussetzungen) wird nicht benötigt, wenn der Jugendliche nach dem Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet.

(4) Von der Voraussetzung des vollendeten 15. Lebensjahrs kann in Ausnahmefällen nur für Senioren-Einzelwettkämpfe abgesehen werden. Dazu bedarf es eines formlosen Antrages an den Vizepräsidenten Jugend.

(5) Derartige Anträge können zu jedem Zeitpunkt der Saison gestellt werden.

§ 8 entfällt

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Geändert am 16.04.2005

Geändert am 01.04.2006

Geändert am 03.03.2007

Anlage zur Jugendordnung

des Badminton-Verbandes Berlin- Brandenburg e.V.

I. Ranglistenbestimmungen

A. Rahmenbestimmungen

1. Der Jugendausschuss (JA) führt in jeder Saison Ranglisten in den Einzeldisziplinen. Sie werden nach den Altersklassen U 19, U 17, U 15, U 13 und U 11 getrennt. Die Ranglisten werden nicht über die Jahre fortgeschrieben.
2. Die Ranglisten in den einzelnen Disziplinen mit Ausnahme der Altersklasse U 11 werden in Leistungsklassen (LK) ausgetragen. Die Anzahl der LK richtet sich nach den Teilnehmerzahlen (siehe B.2.).
3. Für die Führung der Ranglisten ist der JA alleine verantwortlich. Er gibt sich zu diesem Zweck eine Wertungsrichtlinie. Die Ranglisten sind zu veröffentlichen.
4. Über die Vergabe von Ranglistenturnieren (RLT) zur Ausrichtung durch Vereine entscheidet der JA.
5. Einsprüche gegen die Ranglistenwertungen sind nur nach den geltenden Satzungen und Ordnungen des BVBB möglich.

B. Durchführungsbestimmungen

1. Anzahl der Turniere

In einer Saison werden für die Altersklassen (AK) U 13, U 15, U 17 und U 19 mindestens zwei Wertungsturniere in der LK I, in U 11 und den übrigen LK zwei Wertungsturniere durchgeführt.

Die Reihenfolge der RLT ist so zu terminieren, dass eine durchgängige Aufstiegsmöglichkeit von der letzten bis zur LK I einer Disziplin gegeben ist (siehe C.1.).

Die Reihenfolge wird durch den JA festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Teilnehmerhöchstzahlen

An den Veranstaltungen können nur Verbandsangehörige mit gültigem Spielerpass bzw. Spielberechtigung teilnehmen. Ausländer sind meldeberechtigt, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen können.

Grundsätzlich ist jeder Spieler in einer Saison nur in der AK startberechtigt, in die er jahrgangsmäßig gehört (U19, U 17, U 15, U 13 und U 11). Spieler dürfen maximal eine Altersklasse höher spielen, sofern sie in ihrer Altersklasse der LK I angehören. Weitere Ausnahmen können vom JA auf Antrag zugelassen werden. (Änderung siehe JVV 1998).

In der LK I jeder Disziplin spielen 16 Teilnehmer, in den nachfolgenden LK bis auf die jeweils letzte LK jeweils 24 Teilnehmer. In der letzten sollten maximal 32 Teilnehmer spielen. Der JA kann Ausnahmen zulassen.

Anhand der jahrgangsmäßig bereinigten Rangliste nach den Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaften wird der JA alljährlich rechtzeitig vor den RLT die Anzahl der LK in den jeweiligen Disziplinen bekannt geben. Diese Aufteilung gilt für Dauer der Saison als Anlage zu diesen Ranglistenbestimmungen.

Der JA gibt anhand der jahrgangsmäßig bereinigten Rangliste rechtzeitig bekannt, welche in der Rangliste geführten Spieler in der kommenden Saison in den einzelnen LK startberechtigt sind.

3. Durchführung der Spiele

Die RLT der LK 2 und tiefer werden nach dem Spielsystem „Einfach-Ko“ mit Ausspielen der Plätze ausgetragen. Grundsätzlich werden alle Plätze ausgespielt. Sind in einer Altersklasse mehr als 24 Teilnehmer am Start werden nur die Plätze 1-8 ausgespielt, für die Teilnehmer 9-64 werden jeweils drei Spielrunden gespielt. In der Altersklasse U11 werden grundsätzlich alle Plätze ausgespielt. Bei den RLT der LK 1 spielen die Verlierer der 1. Runde Platz 9 - 16 nach dem Spielsystem „Einfach-Ko“ mit Ausspielen der Plätze aus.

Die Sieger der Viertfinalspiele spielen Platz 1 – 4, die Verlierer der Viertfinalspiele Platz 5 – 8 im Gruppensystem „Jeder gegen Jeden“ aus. Sollten Spieler aus einem Verein in der gleichen Gruppe vertreten sein, müssen sie in der ersten Runde der Gruppenphase gegeneinander spielen.

Bei zu großen Teilnehmerfeldern kann auf Weisung des JA von der normalen Zählweise abgewichen werden: der JA gibt entsprechende Anweisungen dem Ausrichter bekannt.

Nehmen weniger als 6 Teilnehmer an einer Rangliste in einer LK teil, spielen diese die Rangliste im Gruppensystem „jeder gegen jeden“ aus.

4. Setzen und Auslosung

Es können in den einzelnen LK bis zu sechzehn (16) Spieler gesetzt werden, jedoch maximal die Hälfte der Teilnehmer.

Hierbei gilt folgendes Prinzip: Die Plätze 1 und 2 werden festgelegt. Für die Plätze 3-4, 5-8 und 9-16 werden Spieler festgelegt, deren genauer Sitzplatz zwischen den jeweiligen Positionen ausgelost wird.

Die Setzliste gibt der JA nach Rücksprache mit dem zuständigen Landes-/Verbandstrainer dem Ausrichter bekannt.

Alle übrigen Spieler werden zugelost, wobei die Spieler eines Vereins soweit wie möglich in verschiedene Hälften und Viertel unter Einbeziehung der Gesetzten zu losen sind.

Die Auslosung erfolgt am Turniertag zu einem vom JA festgelegten und bekannt gegebenem Zeitpunkt.

C. Wertungsbestimmungen

1. Auf- und Abstieg

In den AK besteht vorbehaltlich der Regelung in C.2. zwischen den einzelnen LK folgende Auf- und Abstiegsregelung:

	Aufstieg	Abstieg
LK 1 ↔ LK 2	Platz 1-4 des RLT LK 2	Platz 14 und schlechter der RL-Tabelle nach dem RLT LK 1
LK 2 ↔ LK 3	Platz 1-3 des RLT LK 3 Nord + LK 3 SÜD	Platz 18 und schlechter der RL-Tabelle nach dem RLT LK 2

Aufstiegsberechtigt sind grundsätzlich nur die Plätze 1-3 der niederen LK. Sollten in der höheren LK Teilnehmer ausfallen, können der 4. und 5. Platzierte als Ersatzspieler nachrücken. Tiefer platzierte Spieler dürfen nicht aufsteigen.

Der JA kann Ausnahmen zulassen.

Die Aufsteiger sind beim gleichen RLT in der nächsthöheren LK ohne gesonderte Meldung spielberechtigt. Es wird dadurch ein Aufstieg von der niedrigsten LK bis zur LK I beim 1. RLT ermöglicht.

In der AK U 11 ist ein Aufstieg nur für die Finalisten möglich. Diese dürfen in der untersten LK der AK U 13 ohne gesonderte Meldung an den Start gehen. Aus der AK U 11 gibt es keinen Abstieg.

Nach dem zweiten LK I-Turnier verbleiben die acht (8) Bestplatzierten Spieler des Turniers in der LK I, die Plätze 9-16 ergeben sich aus der Summe der ersten beiden Wertungsturniere.

2. Einstufung von neuen Spieler in die LK

Einstufung von neuen Spielern, die bisher noch nicht an einem RLT dieser AK teilgenommen haben, sind vor dem 1. RLT und vor dem 2. RLT nur bis vor dem RLT der untersten LK dieser Altersklasse möglich. Dazu schlagen die Vereine dem JA rechtzeitig eine Einstufung vor, die der JA beschließen kann. Eine dadurch evtl. bedingte Erhöhung der Teilnehmerzahlen in einer LK wird durch eine entsprechende höhere Zahl an Absteigern zum nächsten RLT ausgeglichen.

Diese Regelung gilt auch für Spieler, die in eine höhere AK wechseln.

Höherstufungen von bereits in der Ranglistentabelle geführten Spielern sind in Ausnahmefällen auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der JA.

3. Ranglistenwertung

In die Ranglistenwertung kommt die Addition der beiden besten Wertungen der zuletzt gespielten drei Wertungsturniere. Wertungsturniere sind die RLT und die Berlin- Brandenburger Einzelmeisterschaften.

Hat ein Spieler zwei aufeinander folgende Fehlwertungen, wird er aus der Wertung genommen.

4. Wertungspunkte

Ranglistenturniere

Die Spieler erhalten Wertungspunkte entsprechend der Platzierung auf dem RLT in der jeweiligen LK:

LK 1	Platz 1	1 Punkt
	Platz 2	2 Punkte

	Platz 16	16 Punkte

LK 3	Platz 1	41 Punkte

	Platz 24	64 Punkte

LK 2	Platz 1	17 Punkte

	Platz 24	40 Punkte

LK 4	Platz 1	65 Punkte
	Platz X	64 Punkte +Anzahl der Spieler

Wenn die Plätze aufgrund der Teilnehmerzahl in der untersten Spielklasse nicht ausgespielt werden, erhalten die Gleichplatzierten alle die gleichen Punkte der jeweils besten Platzierung.

Sofern weitere LK eingerichtet werden müssen, trifft der JA eine Sonderregelung und erweitert die notwendigen Bestimmungen entsprechend.

Sofern Aufsteiger in der höheren LK spielen, erhalten sie die dort erreichten Wertungspunkte, d.h. die ggf. schlechtere Wertung wird für sie gestrichen und nicht für die Berechnung herangezogen, erscheint aber ggf. informatorisch in der Ranglistentabelle.

Fehlwertungen	LK 1	20 Punkte
	LK 2	44 Punkte
	LK 3	68 Punkte
	LK 4	Teilnehmer + 4 Punkte

Einzelmeisterschaften

Die Spieler erhalten Wertungspunkte entsprechend der Platzierung bei den Einzelmeisterschaften:

Platz 1	1 Punkt
Platz 2	2 Punkte
Platz 3	3 Punkte
Viertelfinale	5 Punkte
Achtelfinale	9 Punkte
weitere Runden	17 Punkte anschl. 33 Punkte etc.
Fehlwertung	Teilnehmer + 4 Punkte

Vorwertung

Beim 2. RLT startende neue Spieler erhalten in der Ranglistentabelle als Vorwertung die Wertung des gespielten Turniers. Nach dem nächsten Wertungsturnier fällt die Vorwertung weg, es werden dann die beiden Wertungsturniere addiert.

Nullwertung

Eine Nullwertung kann auf Antrag durch den JA vergeben werden. Der Spieler bleibt als letzter der jeweiligen LK in der Rangliste.

Dadurch vergrößerte Klassen werden beim nächsten Turnier durch entsprechend mehr Absteiger ausgeglichen.

Über die Teilnahme der Landeskader am jeweiligen LK 1-Turnier kann der zuständige Landes-/Verbandstrainer entscheiden. Bei Nichtteilnahme werden die entsprechenden Spieler der Rangliste vorangestellt.

D. Sonstige Bestimmungen

1. Meldungen

Die Meldungen müssen von den Vereinen auf den vorgesehenen Formblättern nach AK und LK getrennt vorgenommen werden. Die mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Meldefristen sind einzuhalten. Bei fehlerhafter Meldung wird ein Bußgeld erhoben.

Aufsteiger müssen zum RLT der höheren LK nicht gesondert gemeldet werden.

2. Bälle

Die einzelnen LK und AK spielen die RLT alle mit Federbällen.

Federbälle laut Zulassung des BVBB für die Berlin-Brandenburger Mannschaftsmeisterschaften der Senioren.

3. Preise

Die Platzierten 1-3 der LK I erhalten Medaillen. Die Platzierten 1-3 der übrigen LK erhalten Urkunden. Den Ausrichtern bleibt es vorbehalten, weitere Preise zur Verfügung zu stellen.

4. Inkrafttreten und Änderungen

Die Ranglistenbestimmungen treten ab 01.01.2005 in Kraft. Änderungen der Ranglistenbestimmungen werden vom JA beschlossen und bekannt gegeben.

II. Rahmenbestimmungen für die Durchführung der Jugend- und Schüler-Mannschaftsmeisterschaften

A. Rahmenbestimmungen

1. Der Jugendausschuss führt jedes Jahr die Berlin- Brandenburger Jugend- und Schüler-Mannschaftsmeisterschaften (BBJSchMM) durch.
2. Für die BBJSchMM gelten in allen Belangen die Satzung des BVBB bzw. des DBV, soweit diese auf den Jugendbereich anwendbar sind.
3. Satzungsgemäß nicht festgelegte Punkte werden durch diese Bestimmungen ergänzt.

B. Zeitraum der BBJSchMM

1. Die BBJSchMM werden vom 01. September bis 28. Februar jedes Jahres ausgetragen.
2. Es gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Der erste Spieltag sollte frühestens am zweiten Wochenende nach den Berliner/Brandenburger Sommerferien angesetzt werden.
 - b) Während der Berliner/Brandenburger Schulferien dürfen keine Mannschaftsspiele angesetzt werden.
 - c) Eine Verlängerung der Spielzeit kann vorgenommen werden, wenn es der Rahmenterminplan, der Hallenbelegungsplan oder die Meldezahlen unbedingt erforderlich machen.

C. Teilnehmer und Spielberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den BBJSchMM sind alle Verbandsangehörigen, die die Altersgrenze nicht überschreiten.
2. Spielberechtigt sind sie nur dann, wenn sie zur BBJSchMM gemeldet werden und im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis des BVBB sind.

D. Meldungen und Meldefristen

1. Die Meldungen erfolgen über die Vereine auf den dafür vorgesehenen Formularen an das zuständige Jugendausschussmitglied.
2. Angegebene Meldefristen sind einzuhalten, ansonsten wird ein Bußgeld erhoben, ggf. die Meldung nicht anerkannt.
3. Die Reihenfolge der Einzel innerhalb einer Mannschaft hat den allgemein geltenden Regeln zu entsprechen.
4. Sowohl Stammspieler als auch Ersatzspieler sind in der Reihenfolge der Spielstärke zu melden.

E. Nachmeldung von Spielern

1. Nachmeldungen von Spielern zur BBJSchMM können jederzeit beim zuständigen Jugendausschussmitglied erfolgen.
2. Die Spielberechtigung wird schriftlich bestätigt. Die Bestätigung erfolgt nur dann, wenn der nachgemeldete Spieler im Besitz einer Spielerlaubnis ist, bzw. dem BVBB (Geschäftsstelle) ein entsprechender Antrag auf Spielerlaubnis vorliegt.
3. Sofern Ersatzspieler nachgemeldet werden, können diese vom meldenden Verein in die Rangliste der bereits gemeldeten Ersatzspieler eingesetzt werden, wobei die Einstufung der tatsächlichen Spielstärke zu entsprechen hat.
4. Mit der Bestätigung der Spielberechtigung wird auch eine evtl. Einstufung bestätigt.
5. Ein Widerruf der Einstufung und eine Änderung durch den JA ist möglich.
6. Sofern vom meldenden Verein keine Einstufung gewünscht wird, wird der nachgemeldete Ersatzspieler den bisher gemeldeten nachgestellt.

F. Ummeldung von Mannschaften

1. Eine Ummeldung in der Aufstellung einer Mannschaft ist einmal pro Saison möglich.
2. Der Antrag dazu muss spätestens eine Woche vor Beginn der nächsten Spielrunde (Zwischenrunde, Endrunde) beim zuständigen Jugendausschussmitglied eingegangen sein.
3. Die Ummeldung wird schriftlich bestätigt und tritt zur nächsten Runde in Kraft.
4. Eine Ummeldung kann vom JA abgelehnt werden.

G. Turniermodus allgemein

1. Die BBJSchMM werden nach Altersklassen (U-19, U-15) getrennt in Gruppen- / Staffelspielen ohne Rückspiele ausgetragen.
2. Die Anzahl der Mannschaften in den Staffeln richtet sich nach den Meldezahlen.
3. Für die Staffeleinteilung ist die regionale Gliederung des BVBB entsprechend Anlage I zur Spielordnung zu berücksichtigen.
4. Die Austragung der BBJSchMM erfolgt grundsätzlich nach dem System Vorrunde(n), Zwischenrunde, Endrunde, mit den Einschränkungen der Punkte G bis J dieser Rahmenbestimmungen.
5. In den Gruppen/ Staffeln spielen alle Mannschaften nach dem Prinzip „Jeder gegen Jeden“.
6. Sofern Mannschaften eines Vereins in einer Gruppe/ Staffel spielen, findet dieses Mannschaftsspiel in der ersten Spielrunde statt.
7. Zur Ermittlung der Platzierung in einer Gruppe/ Staffel ist folgende Wertung und Reihenfolge zu Grunde zu legen:
 - a) Anzahl der erreichten Punkte (Sieg 2:0, Niederlage 0:2 oder Remis 1:1)
 - b) Anzahl der gewonnen Spiele innerhalb eines Mannschaftsspiels
 - c) Das Satzverhältnis (Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen)
 - d) Das Spielpunktverhältnis (Subtraktion der abgegeben von den erzielten Spielpunkten)
8. Ging ein Gruppenspiel im „Einfach- K.O.- System“ unentschieden aus und die beteiligten Mannschaften sind deswegen im Satz- als auch Spielpunktverhältnis gleich, wird der Sieger ermittelt, indem nur die folgenden fünf Spiele in die Wertung genommen werden: 1.JD, MD, 1.JE, ME und Mixed.
9. Sofern in einer Gruppe keine Platzierung ermittelt werden kann weil die Mannschaften in allen Unterscheidungen nach Punkt G.7 gleich sind, entscheidet der direkte Vergleich der betroffenen Mannschaften über die Reihenfolge. Sollte auch damit keine Differenzierung möglich sein, ist nach Punkt G.8 zu ermitteln.
10. Der endgültige Spielplan wird anhand der Meldungen durch den JA festgelegt und bekannt gegeben.

H. Turniermodus Vorrunde

1. Die Vorrunde wird in mehreren Staffeln ausgetragen.
2. Die Anzahl der Staffeln richtet sich nach der Anzahl der Meldungen: bis zu 20 Meldungen 2 Staffeln, darüber 3 Staffeln oder mehr.
3. Vom JA können bis zu vier Mannschaften in die Zwischenrunde gesetzt werden.
4. Die übrigen gemeldeten Mannschaften werden unter Berücksichtigung der regionalen Gliederung entsprechend Anlage I der Spielordnung in Staffeln bis zu 8 Mannschaften gelost bzw. gesetzt.

I. Turniermodus Zwischenrunde

1. Die Zwischenrunde wird nur für die Mannschaften ausgetragen, die um die Plätze 1 – 8 spielen.
2. In der Zwischenrunde spielen 8 Mannschaften: die gesetzten Mannschaften, sowie mindestens 4 Mannschaften der Vorrundenstaffeln.
3. Sofern weniger als vier Mannschaften vom JA gesetzt werden, wird die Zwischenrunde durch Mannschaften der Vorrunde aufgefüllt. Die Qualifikation erfolgt über Entscheidungsspiele.
4. Sofern in der Vorrunde in drei Staffeln gespielt wird, erreichen nur die Erstplatzierten die Zwischenrunde. Die noch freien Plätze werden über Qualifikation in Entscheidungsspielen ermittelt.
5. Die Zwischenrunden-Gruppen 1 und 2 sollen bei zwei gespielten Staffeln wie folgt zusammengesetzt werden:

Bei vier gesetzten Mannschaften:

Gruppe I

Setzplatz 1

Setzplatz 4

Sieger Staffel A

Zweiter Staffel B

Gruppe II

Setzplatz 2

Setzplatz 3

Sieger Staffel B

Zweiter Staffel A

Bei drei gesetzten Mannschaften:

Gruppe I

Setzplatz 1

Sieger Staffel A

Sieger Staffel B

Dritter Staffel A/B

Gruppe II

Setzplatz 2

Setzplatz 3

Zweiter Staffel A

Zweiter Staffel B

6. Sollten mehr als zwei Vorrunden-Staffeln gespielt werden, wird die Gruppeneinteilung der Zwischenrunde mit Veröffentlichung des Spielplanes bekannt gegeben.

J. Turniermodus Endrunde Platz 1-8

1. Die Endrunde um die Plätze 1- 8 wird auf Grund der Platzierungen der Zwischenrunden- Gruppen 1 und 2 in Überkreuz- Halbfinalspielen und Platzierungsspielen ausgetragen.
2. Die Halbfinalspiele setzen sich wie folgt zusammen.
HF 1: Sieger Zwischenrundengruppe 1 – Zweiter Zwischenrundengruppe 2
HF 2: Sieger Zwischenrundengruppe 2 – Zweiter Zwischenrundengruppe 1
3. Die Gewinner der Halbfinale spielen im Endspiel um Platz 1, die Verlierer um Platz 3.
4. Die Dritt- und Viertplatzierten der Zwischenrunden- Gruppen spielen analog um die Plätze 5 – 8.

K. Turniermodus Endrunde Plätze 9 – x

1. Alle Mannschaften, die sich nicht für die Zwischenrunde qualifiziert haben. Spielen in der Endrunde um die Plätze 9 – x.
2. Diese Mannschaften werden auf Grund ihrer Platzierungen in der Vorrunde zu Gruppen zusammengestellt und spielen untereinander die Platzierungen aus.
3. Haben Mannschaften bereits in der Vorrunde gegeneinander gespielt, werden diese Ergebnisse übernommen.

L. Spielansetzungen

1. Die Spielansetzungen erfolgen durch den JA und sind bindend.
2. Spielverlegungen sind grundsätzlich nicht zulässig.
3. § 56 der Spielordnung des BVBB gilt sinngemäß.
4. Die Spielorte werden vom JA festgelegt.
5. Spiele können verlegt werden, wenn sich die betroffenen Vereine auf einen neuen Termin und einen neuen Austragungsort einigen, wobei der neue Termin vor dem angesetzten Termin liegen muss.

M. Spielausfälle

1. Ausfälle von angesetzten Mannschaftsspielen sind dem gegnerischen Verein und dem zuständigen Jugendausschussmitglied zu melden.
2. Die Absage muss mindestens einen Tag vor dem angesetzten Termin erfolgen, andernfalls ist ein Bußgeld zu zahlen.

N. Ausschluss von der BBJSchMM

1. Ein Ausschluss einer Mannschaft von den BBJSchMM erfolgt durch den JA, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen eingetreten sind.
2. Ein Ausschluss (=endgültige Disqualifikation) oder ein Zurückziehen von Mannschaften führt ggf. zum Verlust der Seniorenerklärung von Jugendlichen zu Mannschaftsspielen der Senioren entsprechend § 7 der BVBB Jugendordnung.

Vorrunde:

3. Eine Mannschaft, die in den Staffelspielen der Vorrunden zu zwei Spielen nicht ordnungsgemäß antritt, wird disqualifiziert und belegt unter Aberkennung aller Punkte den letzten Platz in der Staffel. (Umwertung der Spiele in 0:2 Punkte, 0:8 Spiele, 0:16 Sätze, 0:232 Spielpunkte)
4. Eine weitere Teilnahme an den folgenden Spielen in der Endrunde um die Plätze 9 – x ist möglich, es sei denn, die Mannschaft wurde komplett zurückgezogen.

Zwischenrunde:

5. Eine Mannschaft, die zu einem Spiel in der Zwischenrunde nicht ordnungsgemäß antritt, wird disqualifiziert und belegt unter Aberkennung aller Punkte den letzten Platz der Gruppe.
6. Eine weitere Teilnahme an den folgenden Spielen ist möglich, es sei denn, die Mannschaft wurde komplett zurückgezogen.
7. Sofern eine Mannschaft, die in der Vorrunde oder Zwischenrunde bereits disqualifiziert wurde und am weiteren Spielbetrieb teilnimmt, in den folgenden Spielrunden nochmals zu nur einem Spiel nicht antritt, wird diese endgültig disqualifiziert und aus der Wertung genommen.

Endrunde Platz 1 – 8

8. Eine Mannschaft, die bislang alle Spiele ordnungsgemäß bestreiten konnte und im ersten Spiel der Endrunde (Halbfinale) nicht antritt, kann an den Platzierungsspielen teilnehmen.
9. Ein erneutes Nichtantreten führt nicht zu Konsequenzen.
10. Für eine Mannschaft, die auf Grund von Disqualifikation in der Zwischenrunde Platz 3 oder 4 belegte, gilt Punkt N.7.

Endrunde Platz 9 – x

11. In den Vorrundengruppen wegen Nichtantretens umgewertete Spiele werden in die Endrunde übernommen.
12. Ein weiteres nicht ordnungsgemäßes Antreten in der Endrunde führt zur sofortigen endgültigen Disqualifikation, die Mannschaft wird aus der Wertung genommen.
13. Bereits absolvierte Spiele werden ebenfalls umgewertet.
14. Für Mannschaften, die bislang alle Spiele ordnungsgemäß bestreiten konnten, gelten die Regelungen aus Punkt N.3.

O. Betreuer

1. Jeder Verein muss zusammen mit der Meldung zwei verantwortliche Betreuer als Kontaktpersonen melden.
2. Bei den Mannschaftsspielen muss während der gesamten Spieldauer mindestens ein Betreuer oder ein beauftragtes Vereinsmitglied in der Spielhalle anwesend sein.
3. Bei Nichteinhaltung ist vom Verein ein Bußgeld zu zahlen.

P. Ersatzspieler

Hinsichtlich des Einsatzes von Ersatzspielern gelten bei den BBJSchMM folgende von der BVBB – Spielordnung abweichende Regelungen:

1. Alle Spiele einer Mannschaft, die vom JA an einem Spieltag angesetzt wurden, gelten hinsichtlich der Festspielregelung als ein einziger Einsatz.
2. Es ist dabei unerheblich, ob diese Mannschaft an einem Spieltag 1, 2 oder 3 Mannschaftsspiele hat und ein Ersatzspieler mehrfach eingesetzt wurde.
3. Ein Spieler, der in einer anderen Jugend- /Schülermannschaft seines Vereins als Ersatzspieler eingesetzt wird, hat sich dann in dieser Mannschaft festgespielt, wenn er mehr als zwei Einsätze entsprechend den Punkten P.1. und P.2 in dieser Mannschaft hatte. Er darf an zwei Spieltagen Ersatz in einer höheren Mannschaft spielen, ohne sich fest zu spielen.
4. Sofern ein Spieler einer niederen Mannschaft nach einem dortigen Einsatz am gleichen Spieltag Ersatz in einer höheren Mannschaft spielt, darf er anschließend nicht mehr in seiner Stammmannschaft eingesetzt werden. Dies ist erst am folgenden Spieltag möglich.
5. Als höhere Mannschaft im Sinne des Punktes P.4. gilt für Schüler auch jede Jugendmannschaft.

Q. Spielball

1. Nähere Angaben hinsichtlich zugelassener Bälle werden mit der Ausschreibung, spätestens mit der Veröffentlichung des Spielplanes bekannt gegeben.
2. Grundsätzlich gilt:
 - a) Schüler: Alle Spielrunden werden mit Federball gespielt.
 - b) Jugend: Alle Spielrunden werden mit Federball gespielt.
 - c) Zugelassen sind die Federbälle, die vom BVBB- Spielausschuss für die BBMM zugelassen wurden.
 - d) Es besteht Ballkostenteilung, wobei der Heimverein zunächst die Bälle zu stellen hat.
 - e) Sofern sich die beiden beteiligten Mannschaften einigen, kann statt mit Federbällen mit Plastikbällen gespielt werden.

R. Preise und Titel

1. Die erstplatzierte Mannschaft der BBJSchMM erhält den Titel „Berlin- Brandenburger Meister der Jugend“ bzw. „Berlin- Brandenburger Meister der Schüler“, einen Wanderpokal und Medaillen.
2. Der Wanderpokal geht nach fünfmaligem Gewinn oder dreimaligem Gewinn in Folge in das Eigentum des Vereines über.
3. Die zweit- und drittplatzierten Mannschaften beider Altersgruppen erhalten Medaillen.
4. Die Berlin- Brandenburger Meister der Jugend und der Schüler haben Startrecht bei den Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften der Jugend bzw. der Schüler.

S. Bußgelder

Folgende Bußgelder können vom JA erhoben werden:

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 1. | verspäteter Eingang von Mannschaftsmeldungen | 25,00 € je Mannschaft |
| 2. | verspätete Absage von Mannschaftsspielen | 10,00 € je Spiel |
| 3. | Antreten einer Mannschaft ohne Betreuer | 25,00 € je Spiel |
| 4. | verspäteter Eingang von Spielberichten | |
| a) | bis zum 4. Tag | 05,00 € je Spielbericht |
| b) | danach | 15,00 € je Spielbericht |

T. Ausschreibung

Weitere Einzelheiten und Festlegungen werden mit der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben.

U. Inkrafttreten

1. Die Richtlinien beinhalten satzungs- und ordnungsergänzende Festlegungen zur Durchführung der BBJSchMM und sind die Arbeitsgrundlage für den JA.
2. Die Richtlinien werden vom JA erarbeitet und sind für alle Vereine des BVBB bindend.
3. Die Richtlinien sind allen Vereinen des BVBB bekannt zu geben.
4. Die Richtlinien treten mit Beginn der Saison 2005/2006 in Kraft.

Geändert am 18.11.2005

Geändert am 13.08.2006

Geändert am 20. 02.2009

SPIELORDNUNG

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e.V.

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1 Zweck der Spielordnung

(1) Diese Spielordnung, die sich der Badminton-Verband Berlin-Brandenburg (BVBB) als Anhang zu seiner Verbandssatzung gibt, ist die Zusammenfassung einheitlicher Richtlinien für den Wettspielbetrieb des Verbandes und ist in weitgehender Übereinstimmung mit der Spielordnung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) aufgestellt. Ergänzungen und Änderungen der Spielordnung des DBV finden auch in gleicher Weise für diese Spielordnung Anwendung. Sie ist von Jahr zu Jahr danach zu ergänzen.

(2) Die Spielordnung ist für alle Verbandsangehörigen bindend. Sie kann auf Antrag durch Beschluss eines Verbandstages in einzelnen Punkten oder auch im ganzen geändert werden. Änderungen der Anlagen zur Spielordnung können vom Spielausschuss vorgenommen werden.

§ 2 Spielregeln und Ordnungen

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Spielregeln in der amtlichen deutschen Fassung des DBV sowie deren Erläuterungen und die amtlichen deutschen Turnierregeln. Rechtsgrundlagen des Spielbetriebes sind die Ordnungen des DBV und des BVBB (§ 3 der Satzung). Diese sind für alle Verbandsangehörigen und Organe bindend.

§ 3 Sportkleidung

(1) Bei allen öffentlichen Veranstaltungen muss in sportgerechter, mannschaftseinheitlicher Kleidung gespielt werden. Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Spielerinnen und Spieler diese Anordnung einhalten.

(2) Bei Werbung an der Spielkleidung gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der International Badminton Federation (IBF). Danach ist Werbung an der Spielkleidung uneingeschränkt zulässig.

(3) Werbung mit sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt ist untersagt.

(4) Soweit Konflikte mit dem Deutschen Sportbund (DSB) oder den Fernsehanstalten wegen der Werbung entstehen, kann das Präsidium Sonderregelungen treffen.

§ 4 Unsportliches Verhalten

Unsportliches Verhalten eines Spielers, einer Mannschaft oder eines Begleiters gegenüber Spielern, Schiedsrichtern, Begleitern und auch Zuschauern wird bestraft. Die Fachwarte, Mannschaftsführer, Schiedsrichter und Turnierleiter haben bei derartigen Fällen sofort einzuschreiten und Meldung an den Vizepräsidenten Sport des BVBB zu erstatten.

§ 5 Spielsaison

Die Spielsaison beginnt am 1. September und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Die Monate Juli und August gelten offiziell als Sommerpause.

II. SPIELAUSSCHUSS

§ 6 Zusammensetzung

Der Spielausschuss des BVBB besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Spielausschuss ist in der Mindestbesetzung mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Spielausschusses. Der Vizepräsident Leistungssport und der Vizepräsident Jugend können auf Einladung des Vorsitzenden beratend an den Spielausschusssitzungen teilnehmen.

§ 7 Aufgaben

(1) Aufgabe des Spielausschusses ist - vorbehaltlich der Zuständigkeit des Leistungssportausschusses (§ 31 Abs. 4 der Satzung) - die Planung, Vorbereitung, technische Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Verbandes sowie die Genehmigung von Veranstaltungen der Vereine lt. Spielordnung des BVBB und des DBV. Zur Durchführung von Veranstaltungen kann er sich entsprechender Ausrichter bedienen.

(2) Außerdem obliegt ihm die Ahndung von Verstößen gegen die Spielordnung und die Spielregeln in 1. Instanz. Ihm übergeordnet wird das Verbandsgericht tätig.

(3) Der Spielausschuss kann bei Mannschaftskämpfen nur von den Vereinen, bei Einzelturnieren auch von Spielern angerufen werden.

§ 8 Sonstiges

(1) Zur Förderung des Leistungsstandes hat der Spielausschuss jährlich mindestens zwei Ranglistenturniere durchzuführen und eine Rangliste der stärksten Spieler und Spielerinnen aufzustellen.

(2) Ferner hat er von Zeit zu Zeit Lehrgänge durchzuführen und diese von geeigneten Kräften leiten zu lassen.

(3) In allen Angelegenheiten der Jugend tritt an die Stelle des Spielausschusses der Jugendausschuss.

III. SPIELERLAUBNIS

§ 9 Allgemeines

(1) Im gesamten Wettspielbetrieb des BVBB und seiner Mitgliedsvereine (außer bei Freundschaftsspielen) sind nur Spielerinnen und Spieler zugelassen, die eine gültige Spielberechtigung besitzen. Kann die Spielberechtigung bei Veranstaltungen auf BVBB-Ebene nicht am Ort der Veranstaltung geprüft werden, so kann sie nachträglich kontrolliert werden. Ist eine Spielberechtigung (nachträgliche Kontrolle) nicht vorhanden, oder kann sich ein Spieler auf Verlangen des Gegners nicht durch ein amtliches Personaldokument ausweisen, so gilt der Mannschaftskampf für diesen Verein als verloren. Ein entsprechender Vermerk im Spielbericht ist vorzunehmen.

(2) Ein Spieler kann nur für einen Verein eine Spielberechtigung erhalten. Er kann jedoch Mitglied mehrerer Vereine sein und ist in Freundschaftsspielen für mehrere Vereine startberechtigt. An Sonderveranstaltungen des BVBB und seiner Vereine können Spieler anderer Badminton-Organisationen teilnehmen. Eine Spielberechtigung kann nicht rückwirkend erteilt werden.

- (3) Eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung ist Spielern zu erteilen, die
- neu in einen Verein eintreten und vorher keinem anderen Badmintonverein bzw. Badminton-Abteilung angehörten,
 - sich wegen Auflösung oder Zusammenschluss ihres Vereins einem anderen Verein anschließen und vorher spielberechtigt waren,
 - beim Zusammenschluss mehrerer Vereine für einen dieser Vereine spielberechtigt waren,
 - von anderen Landesverbänden (auch von ausländischen Verbänden) übertreten und vom bisherigen Verband freigegeben wurden,
 - bei Aufnahme des Vereins in den BVBB namentlich gemeldet werden und noch keine Spielberechtigung hatten.
- (4) Die Spielberechtigung geht mit der Abmeldung bei einem Verein verloren.
- (5) Spielberechtigte Spieler dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Verein durch Nationalverbände dem Internationalen Badminton-Verband (IBF) angehören. Eine Ausnahme ist mit schriftlicher Genehmigung des BVBB zulässig.

§ 10 Spielberechtigung

- (1) Zuständig für die Ausstellung einer Spielberechtigung ist der BVBB. Alle Spielberechtigungsangelegenheiten werden innerhalb des BVBB nur zwischen den Vereinen und dem BVBB geregelt. Die Spielberechtigung wird auf Anforderung eines Vereins von der Verbandsgeschäftsstelle nach den Richtlinien des DBV ausgestellt. Dazu müssen alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Ausstellungsgebühr entrichtet sein.
- (2) Unterlagen:
Vordruck mit Daten und rechtsverbindlicher Unterschrift.
- (3) Für die Richtigkeit der gemachten Angaben in den Anträgen und die Einzahlung der Ausstellungsgebühren sind die Vereine verantwortlich. Eine aufgrund falscher Angaben ausgesprochene Spielberechtigung ist ungültig und gilt als nicht erteilt.
- (4) Jede ausgestellte Spielberechtigung behält ihre Gültigkeit bis zum Ende der jeweiligen Saison und verlängert sich automatisch um eine weitere Saison wenn der Spieler nicht bis zum 31. Mai abgemeldet wurde. Dies gilt nicht beim Vereinswechsel eines Spielers.
- (5) Beim Vereinswechsel eines Spielers ist der Spieler innerhalb von 10 Tagen nach erfolgtem Wechsel unaufgefordert bei der Geschäftsstelle auf einem gesonderten Formular abzumelden. Eine Freigabeerklärung mit Freigabedatum bzw. eine begründete Freigabeverweigerung ist beizufügen.

§ 11 Vereinswechsel

- (1) Wechselt ein Spieler in einen anderen Verein, so ist zur Erteilung einer neuen Spielerlaubnis die schriftliche Freigabeerklärung des alten Vereins erforderlich. Wechselt ein Spieler in einen anderen Landesverband, so ist zur Erteilung einer neuen Spielerlaubnis die schriftliche Freigabeerklärung des letzten Landesverbandes erforderlich.
- (2) Spielberechtigungen von Landesverbandsangehörigen, die den Verein bzw. ihre Startberechtigung gewechselt haben, sind vom neuen Verein unter Angabe der bisherigen Vereinszugehörigkeit von der Geschäftsstelle abzufordern.
- (3) Der Vereinswechsel eines Jugendlichen kann nur mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (4) Ein Spieler ist in der Regel vom alten Verein freizugeben, wenn er sich schriftlich abgemeldet und seine Verpflichtungen erfüllt hat.
- (5) Gründe für eine Freigabeverweigerung sind:
- rückständige Beiträge,
 - nicht bezahlte Geldstrafen, die vor der Abmeldung verhängt wurden,
 - rechtskräftige Vereinsstrafen,
 - ein laufendes Strafverfahren, das vor dem Austritt (Abmeldung) rechtshängig wurde und das dem Spieler offiziell mitgeteilt worden ist,
 - nachweislich zurückgefordertes, aber noch nicht zurückgegebenes Vereinseigentum.

§ 12 Wartezeiten

(1) Jeder Spieler, der seinen Verein oder seine Startberechtigung innerhalb des BVBB wechselt, unterliegt einer Wartezeit von einem Monat. Die Wartezeit beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Abmeldeerklärung oder der Anforderung der Freigabeerklärung beim alten Verein, spätestens mit dem Austrittsdatum. Der Beginn der Wartezeit wird aufgeschoben, wenn der alte Verein innerhalb von 14 Tagen eine begründete Freigabeverweigerung an das Präsidium des BVBB schickt. In diesem Fall beginnt die Wartezeit mit dem Tage, an dem der Grund für die Freigabeverweigerung wegfällt. Ist ein Spieler z.Z. des Vereinswechsels bzw. des Wechsels der Startberechtigung vom Verband oder Verein gesperrt, so beginnt die Wartezeit erst nach Ablauf der Sperre.

(2) Während der Dauer der Berlin-Brandenburger Meisterschaft ist ein Spieler pro Halbserie nur für die Mannschaften eines Vereins spielberechtigt. Dabei ist der tatsächliche Einsatz maßgeblich.

(3) Jugendliche, die für die Senioren spielberechtigt werden, unterliegen bei Vereinswechsel keiner Wartezeit, wenn ihr bisheriger Verein keine Seniorenmannschaft hat. Das gilt auch, wenn Jugendliche den Verein wechseln, weil ihr alter Verein keine Jugendmannschaft für die Punktspielrunde gemeldet hat.

(4) Während der Wartezeit darf der Verbandsangehörige an keinem Punktspiel oder Mannschaftspokalspiel, wohl aber an Freundschaftsspielen sowie an Einzelturnieren oder Einzelmeisterschaften teilnehmen. Lässt ein Verein einen mit der Wartezeit belegten Spieler trotzdem starten, wird der Verein bestraft. Außerdem werden die Punktspiele, an denen der mit einer Wartezeit belegte Spieler teilgenommen hat, mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen und 0:16 Sätzen als verloren gewertet.

(5) Spieler, die in einem anderen Verband während der Dauer der Berlin-Brandenburger Meisterschaft (§ 35) eine Mannschaftsmeisterschaft beendet haben, dürfen nicht mehr bei der Berlin-Brandenburger Mannschaftsmeisterschaft eingesetzt werden.

(6) Vereine, die von auswärtigen Vereinen gewechselte Spieler melden, müssen angeben, in welcher Spielklasse und an welcher Stelle in einer Mannschaft diese Spieler vor ihrem Wechsel gespielt haben.

§ 13 Sperren

(1) Spieler können vom Verband bis zu 2 Jahre gesperrt werden (z.B. wegen unsportlichen Verhaltens). In Sonderfällen haben die Vereine die Möglichkeit, gegen Spieler eine Sperre beim Verband zu beantragen. Während einer Sperre (auch Vereinssperre) darf kein Spieler an irgendwelchen Veranstaltungen teilnehmen. Gegen Sperren seitens des Verbandes und seiner Organe steht dem Spieler lt. Rechtsordnung des BVBB das Recht auf Berufung zu.

(2) Gegen Sperren des Vereins hat der Spieler ebenfalls das Recht auf Berufung.

IV. VERANSTALTUNGSPROGRAMM

§ 14 Turniere und Meisterschaften

(1) Der BVBB (Spielausschuss bzw. Jugendausschuss) ist Veranstalter für folgende Wettkämpfe:

- | | | |
|----|---|-----------|
| A) | 1. Berlin-Brandenburger Mannschaftsmeisterschaft | (BBMM) |
| | 2. Berlin-Brandenburger Mannschaftsmeisterschaft der Jugend U 19 | (BBJMM) |
| | 3. Berlin-Brandenburger Mannschaftsmeisterschaft der Schüler U 15 | (BBSMM) |
| | 4. Berlin-Brandenburger Mannschaftsmeisterschaft O 35 | (BBAKMM) |
| | 5. Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaft | (BBEM) |
| | 6. Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaft der Jugend U 19 und U 17 | (BBJEM) |
| | 7. Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaft der Schüler U 15 und U 13 | (BBSEM) |
| | 8. Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaft O 35 | (BBAKEM) |
| | 9. Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaft U 22 | (BBJunEM) |
| B) | 1. Vergleichskämpfe auf Landesebene bzw. Städtespiele | |
| | 2. Ranglistenturniere (mind. 2 pro Saison) | |

(2) Ferner kann der BVBB Ausrichter von Turnieren auf überregionaler Ebene sein (Norddeutsche-, Deutsche- bzw. Internationale Deutsche Meisterschaften, Länderspiele).

(3) Turniere und Freundschaftsspiele der angeschlossenen Vereine unterliegen der Aufsicht des BVBB. Spielberichte bzw. Turnierergebnisse sind dem Vizepräsidenten Sport und dem Vizepräsidenten Medien/Marketing mitzuteilen.

V. WETTKAMPFBESTIMMUNGEN

A. Einzelmeisterschaften des BVBB

§ 15 Teilnahmeberechtigung

(1) Die Einzelmeisterschaften des BVBB für Schüler, Jugend, Senioren und Altersklasse werden jährlich während der laufenden Saison ausgetragen, und zwar so termingerecht, dass der Meldeschluss für die Norddeutschen Einzelmeisterschaften eingehalten werden kann.

(2) Meldeberechtigt sind Spieler lediglich über die Vereine.

(3) Teilnahmeberechtigt an Einzelmeisterschaften sind alle Spieler deutscher Staatsangehörigkeit, die einem dem BVBB angeschlossenen Verein angehören und eine gültige Spielberechtigung besitzen, sowie Ausländer, die bei Meldeschluss mindestens seit zwei Jahren im Bereich des DBV und seit einem Jahr im Bereich des BVBB spielberechtigt sind sowie seit einem Jahr ihren ersten Wohnsitz im Bereich des DBV haben. Ausländische Jugendliche und Schüler dürfen an den Einzelmeisterschaften der Jugend und Schüler teilnehmen, wenn sie seit einem Jahr im Bereich des DBV ihren ersten Wohnsitz haben, ohne dass die weiteren vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

§ 16 Ausrichter

(1) Die Ausrichtung kann jeder dem Landesverband angeschlossene Verein übernehmen, sofern er sich rechtzeitig schriftlich beworben hat. Die Vergabe erfolgt nach Überprüfung der Bewerber durch den Spielausschuss.

(2) Der Bewerber erhält mit der Übertragung der Veranstaltung folgende Auflagen:

Die Meisterschaft

- a) zu dem vom BVBB festgelegten Zeitpunkt
- b) in einer geeigneten Halle
- c) nach den entsprechenden Bestimmungen der Spielordnung.

durchzuführen.

(3) Wenn einer dieser Punkte nicht erfüllt wird, ist der BVBB berechtigt, den Ausrichter für die entsprechenden Folgen schadenersatzpflichtig zu machen.

§ 17 Ausschreibungen

Die Ausschreibungen zu den Einzelmeisterschaften werden vom Spiel- bzw. Jugendausschuss herausgegeben. Sie sind den Vereinen spätestens 8 Wochen vor dem Austragungstermin bekannt zu geben.

§ 18 Klasseneinteilung

- (1) Doppel- und Mixedpaarungen können von Spielern verschiedener Vereine gebildet werden.
- (2) Der Spiel- bzw. Jugendausschuss ist verantwortlich für das Setzen der Spieler.
- (3) Der Spiel- bzw. Jugendausschuss bestimmt alle weiteren Einzelheiten im Zusammenhang mit den Einzelmeisterschaften, insbesondere die Einteilung in und die Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen (z.B. A-, B-, C-Klasse).

§ 19 Meldegebühren

Start- und Meldegebühren müssen durch die Vereine gezahlt werden und bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin beim Veranstalter eingegangen sein. Treten gemeldete Spieler nicht an, fallen die Gebühren an den Veranstalter.

§ 20 Turnierbestimmungen

Mit der Meldung zu den Einzelmeisterschaften erkennen alle Spieler die Bestimmungen zu diesen und die der Ausschreibung an.

B. Einzelturniere

§ 21 gestrichen

§ 22 gestrichen

§ 23 Altersklasseneinteilung

(1) Bei der Festlegung der Altersklasse hält sich der BVBB an die Bestimmungen des DBV

(2) Demnach sind:

1.	Schüler	U 11	bis	zum vollendeten 11. Lebensjahr
2.	Schüler	U 13	bis	zum vollendeten 13. Lebensjahr
3.	Schüler	U 15	bis	zum vollendeten 15. Lebensjahr
4.	Jugend	U 17	bis	zum vollendeten 17. Lebensjahr
5.	Jugend	U 19	bis	zum vollendeten 19. Lebensjahr
6.	Junioren	U 22	bis	zum vollendeten 22. Lebensjahr
7.	Senioren		nach	dem vollendeten 18. Lebensjahr
8.	Senioren	O 35	nach	dem vollendeten 35. Lebensjahr
9.	Senioren	O 40	nach	dem vollendeten 40. Lebensjahr
10.	Senioren	O 45	nach	dem vollendeten 45. Lebensjahr
11.	Senioren	O 50	nach	dem vollendeten 50. Lebensjahr
12.	Senioren	O 55	nach	dem vollendeten 55. Lebensjahr
13.	Senioren	O 60	nach	dem vollendeten 60. Lebensjahr
14.	Senioren	O 65	nach	dem vollendeten 65. Lebensjahr

(3) Zur Teilnahme an allen Meisterschaften und Turnieren gilt der 1. Januar als Stichtag für die Einstufung in die entsprechende Altersklasse.

(4) Jeder Veranstalter von Turnieren ist verpflichtet, vor dem Start eines Spielers dessen Spielberechtigung zu prüfen.

§ 24 Turnierleiter

Bei jedem Turnier ist als Vertreter des veranstaltenden Vereins ein Turnierleiter für die Abwicklung des Turniers, insbesondere für die Einhaltung des Zeitplanes, verantwortlich. Der Veranstalter hat für einwandfreie sportliche Verhältnisse Sorge zu tragen. Die Spieler unterstehen seinem Schutz und seiner Obhut.

§ 25 Oberschiedsrichter

Neben dem Turnierleiter ist ein Oberschiedsrichter zu bestellen, der dem Turnierausschuss mit angehört. Als Oberschiedsrichter sind neutrale, mit den internationalen Regeln vertraute Personen einzusetzen. Der Oberschiedsrichter überwacht den Einsatz der Schiedsrichter und ist für alle sich daraus ergebenden Fragen zuständig.

§ 26 Turnierausschuss

(1) Der Turnierausschuss besteht aus einem Vertreter des Veranstalters, dem Turnierleiter und dem Oberschiedsrichter.

(2) Der Turnierausschuss überwacht die Auslosung und die sportliche Abwicklung der Turniere. Er hat die Pflicht, unsportliches Verhalten und den Sport schädigende Handlungen sofort zu unterbinden.

(3) Die Turnierleitung kann gestatten, dass für ausgefallene Mixed- und Doppelpartner vor Beginn der Disziplin andere Spieler einspringen können, wenn nach der Erkenntnis der Turnierleitung der eingewechselte Spieler nicht spielstärker als der ausgeschiedene Spieler ist.

(4) Sofern die Auslosung am Turniertag erfolgt, kann ein für eine Doppeldisziplin frei gemeldeter Spieler, für den kein Partner gefunden wurde, bis zum Auslosungsbeginn einen für das Turnier gemeldeten Partner melden, der für diese Disziplin bisher nicht gemeldet war, der aber keiner höheren Spielklasse angehören darf, als der in dieser Disziplin gemeldete Spieler.

§ 27 Meldegebühr

Der Ausrichter ist berechtigt, zur Deckung der Kosten eine Meldegebühr pro Teilnehmer zu erheben. Jeder angemeldete Teilnehmer ist verpflichtet, diese Gebühr zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

§ 28 Anerkennung

Der Spieler erkennt mit der Abgabe seiner Meldung die Ausschreibung und die Anordnungen der ausrichtenden Organe an. Ein Einspruch von ihm ist erst nach dem Turnier zu bewerten.

§ 29 Auslosung

(1) Die Auslosung muss öffentlich erfolgen und wird folgendermaßen vorgenommen:

(2) Der Spieler wird aufgerufen, dann wird ein Los gezogen, von welchem die Zahl abgelesen und gezeigt wird; hinter derselben Zahl auf der Turnierliste ist dann der aufgerufene Name einzusetzen. Spieler aus gleichen Vereinen sollen nicht im 1. Spiel aufeinandertreffen.

§ 30 Änderungen

Vorbehalte der Turnierleitung hinsichtlich Änderung der Ausschreibung müssen in der Ausschreibung enthalten sein. Bei der Aufstellung unberücksichtigt gebliebene Spieler sind mit der Angabe der Ausschließungsgründe vor ihrer Abreise von den Heimatorten zu verständigen.

§ 31 Schiedsrichter

Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen, es sei denn, er kann einen Ersatzmann für sich stellen.

§ 32 Turnierlisten

Die Spieler müssen den Verlauf des Turniers an Hand von Turnierlisten verfolgen können. Die Listen müssen für jeden lesbar angeschlagen und laufend ausgefüllt werden.

§ 33 Einzelheiten

Weitere Einzelheiten für Turniere und Meisterschaften sind der Turnierordnung und den Turnierregeln des DBV zu entnehmen.

C. Mannschaftsmeisterschaften des BVBB

§ 34 Schiedsrichter

Die Teilnahme von Vereinen an der BBMM der Senioren bedingt die Benennung von je 1 Schiedsrichter pro gemeldete 2 Mannschaften, die sich auch für erforderliche Aufgaben zur Verfügung halten und fortbilden. Das BVBB-Präsidium kann Vereine, die nicht genügend Schiedsrichter melden, mit einer Buße belegen, und zwar in Höhe von € 50,- für jeden Schiedsrichter, der an der Soll-Zahl fehlt.

§ 35 Grundsätze

(1) Die Berlin-Brandenburgische Mannschaftsmeisterschaft (mit Ausnahme der Altersklasse) soll nach Möglichkeit in der Zeit vom 15. September bis zum 28. Februar des folgenden Jahres in Hin- und Rückspielen ausgetragen werden. Die Hinrundenspiele müssen vor Beginn der Rückrunde abgewickelt sein.

(2) Der Sieger der Berlin-Brandenburg-Liga ist zur Teilnahme an der Aufstiegsrunde zur nächst höheren Spielklasse berechtigt. Bei Verzicht kann der Tabellenzweite teilnehmen.

(3) Die Sieger der Spielklassen erhalten die Titel: Meister der ... (jeweiligen Klasse).

(4) Neue Vereine bzw. Mannschaften sind der untersten Spielklasse zuzuordnen, wenn der Spielausschuss keine andere Entscheidung trifft.

(5) In der Berlin-Brandenburg-Liga kann nur eine Mannschaft eines Vereins starten.

(6) Teilnahmeberechtigt an der BBMM sind alle Mannschaften der dem BVBB angeschlossenen Vereine. Treffen mehrere Mannschaften eines Vereins aufeinander, so sind deren Spiele gegeneinander in der jeweiligen Runde vor den Spielen gegen die anderen Vereine auszutragen.

(7) Die Einteilung in die verschiedenen Spielklassen, der Austragungsmodus, die Regelung des Auf- und Abstiegs sowie die Festlegung des Spielballes für die verschiedenen Klassen werden in der Anlage I zur Spielordnung festgelegt.

§ 36 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften, d. h. gemischte Mannschaften aus verschiedenen Vereinen unter Bezeichnung der beteiligten Vereine, sind zulässig, wenn das BVBB-Präsidium vor Beginn der Saison ihre Bildung ausdrücklich gestattet. Die Bildung von Spielgemeinschaften soll nur dann genehmigt werden, wenn das Verbandsinteresse dem nicht entgegen steht. Werden Spielgemeinschaften gebildet, so muss sich die Bildung auf alle Mannschaften der beteiligten Vereine beziehen, das gilt auch für Schüler- und Jugendmannschaften.

§ 37 Spielreihenfolge

(1) Eine Mannschaft besteht aus höchstens 5 Herren und 3 Damen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass kein Spieler in einem Mannschaftskampf zur BBMM mehr als zwei Spiele bestreiten darf, und dann auch nur in verschiedenen Disziplinen, werden insgesamt 8 Spiele ausgetragen und zwar:

1 DE, 1 DD, 3 HE, 2 HD, 1 Mixed (vgl. § 40).

(2) Kommt über die Reihenfolge der Spiele keine Einigung zustande, muss in folgender Reihenfolge gespielt werden:

1. HD, DD, 2. HD, 1. HE, DE, Mixed, 2. HE, 3. HE

(3) Für einen Sieg erhält eine Mannschaft 2 Punkte, bei Unentschieden erfolgt Punkteteilung. Bei Punktgleichheit entscheidet die Zahl der einzelnen Spiele, ggf. die Punktdifferenz.

§ 38 Meldungen

Vor Beginn der Meisterschaftsspiele melden die Vereine dem Spielausschuss bzw. Jugendausschuss die Zahl der an der neuen Saison teilnehmenden Mannschaften. Gleichzeitig haben die Vereine dem Spielausschuss bzw. Jugendausschuss mitzuteilen:

- a) zu welchen Zeiten die Heimspiele angesetzt werden sollen,
- b) genaue Bezeichnung der Turnhalle (nähere Ortsangaben),
- c) an welchen Tagen die Halle nicht zur Verfügung steht,
- d) besondere Wünsche über spielfreie Tage.

§ 39 Mannschaftsmeldung

(1) Bis zum durch die Ausschüsse festgesetzten Termin melden die Vereine die Mannschaftsaufstellungen und die Ersatzspieler an den BVBB-Spielausschuss bzw. an den Jugendausschuss. Für die einzelnen Spieler sind dabei folgende Angaben erforderlich:

Name, Vorname, Geburtsdatum.

(2) Zwei Verantwortliche sind namentlich mit genauer Anschrift, Fernsprechnummer und e-mail-Adresse anzugeben.

(3) Nicht ordnungsgemäße Meldungen können, zu spät abgegebene oder falsch adressierte Meldungen müssen vom Spielausschuss mit einem Bußgeld bis zu € 25.- geahndet werden.

§ 40 Ranglisten

(1) Innerhalb jeder Mannschaft sind die Spieler von Platz 1 - 4 bzw. 1 - 5 der Spielstärke nach aufzuführen. Bei der Aufstellung nach der Spielstärke ist die Platzierung in der DBV-Rangliste, in der BVBB-Rangliste und in der Vereinsrangliste zu berücksichtigen. Der BVBB-Spielausschuss kann die Reihenfolge ändern, wenn begründete Tatsachen vorliegen, dass die gemeldete Reihenfolge nicht der tatsächlichen Spielstärke entspricht. Für die Mannschaft, für welche Spieler gemeldet sind, sind sie Stammspieler. Sie dürfen in keiner niedrigeren Mannschaft ihres Vereins spielen. Ummeldungen innerhalb der Rangfolge der Mannschaft sind vor Beginn der Rückrunde mit Genehmigung des Spielausschusses möglich.

(2) Fällt ein Spieler der gemeldeten Rangfolge aus oder spielt er kein Einzel, so rücken die nächsten Spieler der Rangfolge nach auf.

(3) Die Herrendoppel, die sich aus Stammspielern zusammensetzen, sind so aufzustellen, dass bei der Addition der Ranglistenplätze die Paarung mit der kleineren Summe das 1. HD spielt. Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem ranglistenhöheren Spieler das 1. HD zu spielen. Diese Regelung hat nur dann keine Gültigkeit, wenn in der genehmigten Rangliste abweichende Festlegungen vorgenommen worden sind.

(4) Sofern mindestens 4 Spieler und 2 Spielerinnen spielbereit sind, müssen alle acht Spiele ausgetragen werden.

(5) Wird durch das Ummelden zur Rückrunde ein Stammspieler einer unteren Mannschaft zum Stammspieler einer oberen Mannschaft, und besteht die untere Mannschaft dadurch nicht mehr aus vier Stammspielern, so muss auch diese Mannschaft neu gemeldet werden.

(6) Hinsichtlich des Einsatzes von Jugendlichen in Seniorenmannschaften ist § 7 der Jugendordnung zu beachten.

§ 41 Ersatzspieler

(1) Ersatzspieler kann jeder zum Verein gehörende Spieler mit einer Spielberechtigung sein. Sie müssen, soweit sie nicht Stammspieler einer unteren Mannschaft sind, vorher gemeldet sein. Ersatzspieler müssen am untersten Platz einer Mannschaft spielen. Sie sind auf dem Spielbericht mit einem "E" zu kennzeichnen.

- (2) Spieler einer unteren Mannschaft eines Vereins können in jeder höheren Mannschaft ihres Vereins als Ersatz eingesetzt werden. Werden Ersatzspieler häufiger als insgesamt zwei Mal pro Spielsaison in höheren Mannschaften eingesetzt, so haben sie für die untere Mannschaft ihre Spielberechtigung verloren. Spielerinnen und Spieler dürfen nicht gleichzeitig in verschiedenen Mannschaften eingesetzt werden.
- (3) Werden in einer Mannschaft mehrere Ersatzspieler eingesetzt, die Stammspieler von unteren Mannschaften sind, so müssen sie in der Rangfolge der Mannschaften bzw. in der Rangfolge ihrer dortigen Meldung spielen.
- (4) Ersatzspieler, die keine Stammspieler unterer Mannschaften sind, können in beliebiger Reihenfolge eingesetzt werden.
- (5) Werden in einer Mannschaft sowohl Ersatzspieler aus unteren Mannschaften wie auch andere Ersatzspieler eingesetzt, so müssen die Stammspieler der unteren Mannschaften vor den übrigen Ersatzspielern spielen.
- (6) Der Spielausschuss kann sowohl Stammspieler wie auch Ersatzspieler mit einer Einsatzbegrenzung versehen. In diesen Fällen müssen diese Spieler bei einem Einsatz immer vor allen anderen Ersatzspielern spielen.
- (7) Die Festspielregelung gilt auch für Jugendliche, die in Seniorenmannschaften eingesetzt werden.
- (8) Ersatzspieler können nur im 2. HD spielen. Werden 2 Ersatzspieler eingesetzt, ist es nicht erforderlich, dass diese im 2. HD zusammen spielen. Der in der Rangfolge höher stehende Stammspieler muss jedoch mit dem Ersatzspieler dann das 1. HD bestreiten. Für den Einsatz weiterer Ersatzspieler gilt die gleiche Rangfolge wie für die Einzeldisziplinen. Spielt eine komplette untere Mannschaft als Ersatz, so gilt für die Reihenfolge der Doppel ihre Ursprungsmeldung.
- (9) Die Einstufung der Ersatzspieler von überregionalen Mannschaften wird vor dem Beginn der jeweiligen Berlin-Brandenburger Mannschaftsmeisterschaft durch den Spielausschuss festgelegt, der zu diesem Zweck von den betreffenden Vereinen eine Kopie der Meldungen für die überregionalen Mannschaften, einschließlich der Ersatzspieler, erhalten muss.

§ 42 Spielbeginn - Spielverlegungen

- (1) Spielbeginn ist der vom Spielausschuss festgesetzte Zeitpunkt. Zur Vorbereitung ist den Spielern 30 Minuten vor Spielbeginn der Zutritt zur Halle zu gewähren. Ein verspäteter Spielbeginn von bis zu 30 Minuten ist tolerierbar, jedoch wird der Verein dessen Mannschaft die Verspätung verursacht hat mit einer Ordnungsgebühr von € 25,- belegt. Jugendspiele sollen um 20.00 Uhr beendet sein.
- (2) Spiele können verlegt werden, wenn sich die betroffenen Vereine auf einen neuen Termin geeinigt haben, der vor dem angesetzten Termin liegen muss. Spielverlegungen der Berlin-Brandenburg-Liga sind unbedingt vorher dem Spielleiter und dem Vizepräsidenten Medien/Marketing zu melden. Verantwortlich ist hierfür der die Spielverlegung beantragende Verein.
- (3) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Spielausschuss auf begründeten Antrag ein ausgefallenes Spiel neu ansetzen. Der Antrag muss binnen 1 Woche beim Spielleiter eingegangen sein.

§ 43 Nichtantreten

- (1) Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Sätzen und 16:0 Sätzen gewonnen. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn weniger als 3 Spieler und 1 Spielerin zum Zeitpunkt des Spielbeginns spielbereit sind. Ist ein Spieler oder eine Spielerin zum Zeitpunkt des Spielbeginns nicht spielbereit, so fallen 2 Punkte kampfflos an den Gegner. Tritt eine Mannschaft mit weniger als 4 Herren an, ist der gleichzeitige Einsatz eines der 3 anwesenden Spieler im Herreneinzel und im Mixed nicht statthaft, bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift gehen auch diese beiden Spiele kampfflos an den Gegner. Gleiches gilt, wenn nur 1 Dame anwesend ist, für das Dameneinzel und das Mixed.

In der Berlin-Brandenburg-Liga und in der Landesliga ist für eine nicht angetretene Spielerin bzw. einen nicht angetretenen Spieler von dem betreffenden Verein ein Bußgeld in Höhe von € 25.- an den BVBB zu zahlen. Das gilt nicht, wenn ein Spieler verspätet erscheint und diese Tatsache auf dem Spielbericht vermerkt ist. In allen Klassen ist dem Gegner vor der Aufstellung der Mannschaften bekannt zu geben, welche Spiele kampfflos abgegeben werden. Beim Fehlen beider Gegner wird der Punkt nicht gewertet.

(2) Fehlen in einer Mannschaft Spieler, muss in den Einzeln aufgerückt werden. Außerdem ist stets das 1. HD auszutragen. Müssen dadurch die Herrendoppel neu aufgestellt werden, darf auch der Gegner die Herrendoppel neu aufstellen.

(3) Die das Spiel kampflos abgebende Mannschaft wird mit einem Bußgeld in Höhe von € 50.- belegt. Diese Regelung gilt nicht für Schüler- und Jugendmannschaften.

§ 44 Zurückziehen

(1) Eine Mannschaft, die während einer Spielzeit mehr als zwei Mal nicht antritt bzw. mehr als 2 Spiele kampflos abgibt oder während der Saison zurückgezogen wird, steigt in die nächstniedrigere Klasse ab. Alle bis dahin ausgetragenen Spiele werden aus der Wertung genommen. In beiden Fällen ist je Mannschaft ein Bußgeld in Höhe von € 50,-- zu zahlen.

(2) Beabsichtigt ein Verein vor dem Meldeschluss einer Spielzeit bei Auflösung einer Mannschaft die nachfolgende Mannschaft nicht in der bisherigen Spielklasse der aufgelösten Mannschaft spielen zu lassen, so bedarf es auf begründeten Antrag des Vereins hin einer Zustimmung des Spielausschusses. Dies gilt auch für das Aufrücken nachfolgender Mannschaften. Wird dem Antrag stattgegeben, so erhalten die nachfolgenden Mannschaften des Vereins die Bezeichnung der vorher jeweils höheren Mannschaft: z.B. die 2. Mannschaft wird zur 1. Mannschaft dieses Vereins, bleibt aber in ihrer bisherigen Spielklasse. Ist der Meldeschluss zur jeweiligen Spielzeit verstrichen, so kann die Mannschaft nur noch gemäß Absatz 1 zurückgezogen werden. Die Spieler von zurückgezogenen Mannschaften haben keine Spielberechtigung für die unteren Mannschaften dieses Vereins.

§ 45 Spielbericht

(1) Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Gastgeber ein Spielbericht in 3-facher Ausfertigung auszufüllen. Eine Kopie erhält der Gastverein, eine bleibt beim Gastgeber. Das Original ist sofort nach dem Spiel der spielleitenden Stelle zu übersenden. Sollte der Spielbericht nicht am 4. Tag nach dem angesetzten Spieltermin beim Spielleiter vorliegen, so ist ein Bußgeld in Höhe von € 5,- an den BVBB zu zahlen. Der Spielleiter hat dem säumigen Verein eine Nachfrist von einer Woche zusetzen, bei deren Überschreitung ein weiteres Bußgeld in Höhe von € 15,-- an den BVBB zu zahlen ist.

(2) Ist der Spielbericht dann immer noch nicht eingegangen, so wird dem Heimverein eine letzte Frist von einer Woche gesetzt. Verstreicht auch diese Zeit, ohne dass der Spielbericht eingeht, wird das Spiel für den Heimverein als kampflos verloren gewertet.

§ 46 Kosten

Der gastgebende Verein trägt alle Kosten für die Halle, Umkleieräume, Licht, Heizung usw. Der Gastverein trägt alle Kosten und Nebenkosten für die Hin- und Rückfahrt. Der jeweilige Heimverein stellt die Bälle auf seine Kosten.

D. Bestimmungen für Mannschaftskämpfe

§ 47 Turnierbestimmungen

Für alle Mannschaftskämpfe gelten sinngemäß auch die Bestimmungen für Einzelturniere. Jede Mannschaft hat einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er braucht nicht der Mannschaft anzugehören, sondern kann der Begleiter oder Betreuer sein.

§ 48 Ausländer

In einer Mannschaft können Ausländer oder Staatenlose spielen, sie müssen jedoch im Besitz einer Berlin-Brandenburger Spielberechtigung sein.

§ 49 Abwicklung

Die organisatorische und technische Abwicklung von Mannschaftskämpfen liegt immer in den Händen der gastgebenden Vereine, daher sind sie auch immer als verantwortlich zu betrachten. Der Spielleiter soll nach Möglichkeit kein aktiv beteiligter Spieler sein. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, so sind sie im gleichen Verhältnis von den Mannschaften zu stellen.

§ 50 Mannschaftsaufstellung

Die Mannschaftsführer geben die Mannschaftsaufstellung vor Beginn des Spieles dem Spielleiter schriftlich bekannt. Die Eintragung in den Spielplan ist vom Spielleiter in Anwesenheit der beiden Mannschaftsführer vorzunehmen. Änderungen sind nachträglich nur möglich, wenn Spieler aufrücken müssen oder nur ein Herrendoppel gespielt wird (s. § 43). Die Mannschaftsführer haben die Richtigkeit der Mannschaftsaufstellung anhand der vom BVBB genehmigten Mannschaftsmeldung zu überprüfen.

§ 51 Spielabbruch

Bei Spielabbruch seitens einer Mannschaft wird der Mannschaftskampf für diese als verloren gewertet. Bei Einsatz nicht spielberechtigter Spieler wird der Mannschaftskampf für den betreffenden Verein als verloren gewertet. Wird ein Spiel wegen einer Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung des Spieles erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das beim Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktstand des verletzten Spielers verloren geht, den er bei Abbruch des Spieles erzielt hatte.

§ 52 Proteste

(1) Bei Protesten gegen die Mannschaftsaufstellung oder die Spielberechtigung einzelner Spieler oder anderweitiger Gründe sowie bei Verstößen gegen die Spielordnung bzw. Ausschreibung, ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Dieser Vorbehalt ist von dem Mannschaftsführer vor Beginn des Spieles schriftlich zu formulieren und von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben. Während des Spieles auftretende Protestgründe sind in gleicher Weise festzulegen. Andere Proteste finden keine Berücksichtigung.

(2) Innerhalb einer Frist von 1 Woche ab dem Spieltermin muss eine Protestgebühr in Höhe von € 15,- entrichtet werden. Der Zahlungsnachweis ist der schriftlichen Protestbegründung beizufügen, die binnen einer weiteren Frist von 2 Tagen erfolgen muss. Hat der Protest Erfolg, so wird die Protestgebühr zurückentrichtet. Die zuständigen Organe (Vizepräsident Leistungssport, Spielausschuss) sind jedoch verpflichtet, Unstimmigkeiten sofort zu ahnden, ohne einen Protest abzuwarten.

(3) Vor einer Ahndung ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, den Missstand abzustellen.

E. Norddeutsche- und Deutsche Einzelmeisterschaften, Ranglistenturniere

§ 53 Norddeutsche- und Deutsche Einzelmeisterschaften

(1) Die Landesmeister des BVBB sind automatisch für die Norddeutschen Meisterschaften qualifiziert. Den weiteren Teilnehmerkreis sowie die Zusammensetzung im Doppel und Mixed zu den Norddeutschen Einzelmeisterschaften legt der Leistungssportausschuss auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Quoten fest. Der Leistungssportausschuss soll dabei die DBV-Rangliste, die Norddeutsche Rangliste und die BVBB-Rangliste angemessen berücksichtigen.

(2) Spieler, die sich bei den Norddeutschen Einzelmeisterschaften qualifiziert haben, können an den Deutschen Einzelmeisterschaften teilnehmen.

§ 54 Ranglistenturniere

(1) Neben der Einzelmeisterschaft sollten jährlich mindestens noch zwei Ranglistenturniere durchgeführt werden. Die Ranglistenturniere sind von Vereinen auszurichten. Findet sich kein Ausrichter, so entfällt das Ranglistenturnier (eventuell auch nur für einige Klassen), und alle betroffenen Spieler und Spielerinnen erhalten eine Fehlwertung in der BVBB-Rangliste.

(2) Die Ergebnisse der obengenannten Turniere ergeben die Bewertungsgrundlage für die nach jedem Turnier gemäß der Anlage III zur Spielordnung zu erstellende BVBB-Rangliste.

VI. SPIELVERRKEHR; SPIELVERBOT UND SPIELBEFREIUNG

§ 55 Spielverkehr

Sämtliche Spiele der dem BVBB angeschlossenen Vereine unterliegen der Aufsicht durch den BVBB.

- a) **mit Vereinen innerhalb des BVBB**
Spiele von Vereinen innerhalb des BVBB sind genehmigungsfrei. Der Vizepräsident Leistungssport und der Vizepräsident Medien/Marketing sind über das Spielergebnis zu unterrichten (Spielbericht bzw. telefonisch).
- b) **mit Vereinen anderer Landesverbände**
Spiele mit Vereinen anderer Landesverbände sind meldepflichtig (schriftlich vor Spielaustragung). Der Vizepräsident Leistungssport und der Vizepräsident Medien/Marketing sind über das Spielergebnis zu unterrichten (Spielbericht bzw. telefonisch). Dies gilt auch bei auswärtigen Begegnungen. Entsprechendes gilt auch für Teilnehmer an Einzeltournieren von Vereinen anderer Landesverbände, wobei die nachträgliche Ergebnismeldung entfallen kann.
- c) **mit dem Ausland**
Spiele gegen ausländische Vereine im In- und Ausland sind durch den DBV genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind mindestens 4 Wochen vorher dem Vizepräsident Leistungssport bzw. Vizepräsident Jugend des BVBB in zweifacher Ausfertigung zur Stellungnahme und zur Weiterleitung an den DBV einzureichen.
Die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen im In- und Ausland ist auch für einzelne Verbandsangehörige genehmigungspflichtig.

§ 56 Spielverbot und Spielbefreiung

Es besteht ein grundsätzliches Spielverbot an Tagen, die der DBV oder der BVBB für Meisterschaften (im BVBB-Bereich: der höchsten Spielklasse) oder andere überregionale Wettkämpfe innerhalb des BVBB festgelegt haben. Ausnahmen sind nur mit der Genehmigung des DBV- oder BVBB-Spielausschusses möglich. Eine Mannschaft, die an einem Verbandsspieltag einen oder mehrere Spieler für

- a) einen überregionalen Wettkampf des BVBB, des DBV oder IBF
- b) einen Lehrgang des BVBB, des DBV oder IBF
- c) eine BVBB- oder DBV-Sitzung
- d) die Berlin-Brandenburger Junioren Einzelmeisterschaft
- e) der Berlin-Brandenburger Altersklassen Einzelmeisterschaft

abstellt, ist auf schriftlichen Antrag des Vereins hin spielfrei, wenn dieser Antrag spätestens eine Woche vor dem angesetzten Spieltermin bei dem Spielleiter vorliegt. Das gilt auch, falls Jugendliche, die gemäß § 7 JO für Seniorenmannschaften spielberechtigt sind, nach Nominierung durch den BVBB, die Gruppe Nord (Jugendausschuss) oder den DBV an überregionalen Wettkämpfen der Gruppe Nord, des DBV oder der IBF teilnehmen wollen, soweit sie Stammspieler der jeweiligen 1. Mannschaft ihres Vereins sind.

VII. SCHIEDSRICHTER, TRAINER, LEHRGÄNGE

§ 57 Schiedsrichter

(1) Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt durch den BVBB. Verantwortlich zeichnet der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses. Alle ausgebildeten Schiedsrichter erhalten nach bestandener Prüfung einen Schiedsrichterausweis. Den Einsatz der Schiedsrichter regelt der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss des BVBB.

(2) Kein Spieler hat das Recht, bei einer Veranstaltung einen bestimmten Schiedsrichter zu verlangen.

(3) Alle sich aus dem Schiedsrichterwesen ergebenden Fragen regelt der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des DBV.

§ 58 Trainer

Es gelten die Bestimmungen der Trainerordnung des DBV. Besondere Bestimmungen werden bei Bedarf erlassen.

§ 59 Lehrgänge

(1) Zur Ausbildung der aktiven Verbandsangehörigen (Spieler und Spielerinnen), der Schiedsrichter und Trainer werden jährlich Lehrgänge durchgeführt, soweit es die finanziellen Mittel des Verbandes erlauben.

(2) Die Vorplanung und Durchführung der Lehrgänge obliegen dem Präsidium, dem Spelausschuss, dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses, dem Lehrwart und evtl. besonders ernannten Personen.

(3) Durch gemeinsamen Beschluss von Präsidium und Spelausschuss können hierzu besondere Lehrgangsrichtlinien erlassen werden, die Bestandteile dieser Spielordnung werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 60 Kenntnis der Spielordnung

Bei Verstößen gegen diese Spielordnung muss davon ausgegangen werden, dass sie allen Organen und Verbandsangehörigen bekannt ist.

§ 61 Inkrafttreten

Diese Spielordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Geändert am 16.04.2005

Geändert am 01.04.2006

Geändert am 03.03.2007

Geändert am 11.04.2008

Geändert am 27.03.2009

Anlage I zur Spielordnung

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e.V.

Einteilung der Spielklassen:

Berlin-Brandenburg-Liga	(höchste Spielklasse im BVBB) mit möglichst nicht mehr als 8 Mannschaften
Landesliga	möglichst nicht mehr als 8 Mannschaften
Bezirksklasse	möglichst nicht mehr als 8 Mannschaften je Staffel
A-Klasse	möglichst nicht mehr als 8 Mannschaften je Staffel
B-Klasse	möglichst nicht mehr als 8 Mannschaften je Staffel
C-Klasse	möglichst nicht mehr als 8 Mannschaften je Staffel
D-Klasse	möglichst nicht mehr als 8 Mannschaften je Staffel
E-Klasse	möglichst nicht mehr als 8 Mannschaften je Staffel
F-Klasse	möglichst nicht mehr als 8 Mannschaften je Staffel
G-Klasse	möglichst nicht mehr als 8 Mannschaften je Staffel

Bei Bedarf können weitere Klassen hinzukommen. Es sollen in der Regel nicht mehr als zwei Parallelstaffeln gebildet werden.

Altersklassenstaffel	möglichst nicht mehr als 6 Mannschaften (bei Bedarf Parallelstaffeln)
Jugendstaffel	möglichst nicht mehr als 8 Mannschaften, bei Bedarf stärkenmässig 1. und 2. Staffel oder parallel.

Austragungsorte, Termine

Die Spielplangestaltung nimmt der Spielausschuss vor.

Auf- und Abstieg

a) Aufstieg

Berlin-Brandenburg-Liga: Der Erstplatzierte nimmt an den Aufstiegsspielen zur nächst höheren Spielklasse teil, bei Verzicht kann der Zweitplatzierte daran teilnehmen.

Landesliga: Der Erstplatzierte jeder Staffel steigt in die Berlin-Brandenburg-Liga auf, sofern § 35 Abs. 5 dem nicht entgegensteht. Sollte in einer Staffel der Erstplatzierte deshalb nicht aufsteigen dürfen, so können der Zweit- oder Drittplatzierte dieser Staffel über Relegationsspiele in die Berlin-Brandenburg-Liga aufsteigen, sofern sie nach § 35 Abs. 5 dazu berechtigt sind.

Bezirksklasse: Die Ersten und Zweiten jeder Staffel steigen in die Landesliga auf.

A-Klasse: Die Ersten und Zweiten jeder Staffel steigen in die Bezirksklasse auf.

B-Klasse: Die Ersten und Zweiten jeder Staffel steigen in die A-Klasse auf.

C-Klasse: Die Ersten und Zweiten jeder Staffel steigen in die B-Klasse auf.

D-Klasse: Die Ersten und Zweiten jeder Staffel steigen in die C-Klasse auf.

E-Klasse: Die Ersten und Zweiten jeder Staffel steigen in die D-Klasse auf.

F-Klasse: Die Ersten und Zweiten jeder Staffel steigen in die E-Klasse auf.

G-Klasse: Die Ersten und Zweiten jeder Staffel steigen in die F-Klasse auf.

Die weitere Aufstiegsregelung wird nach dem Meldeschluss der jeweiligen BBMM mit der Klasseneinteilung festgelegt.

b) **Abstieg**

Berlin-Brandenburg-Liga: Der Letzte und der Vorletzte steigen ab, sofern 2 direkte Aufsteiger aus der Landesliga vorhanden sind. Ist nur ein direkter Aufsteiger aus der Landesliga vorhanden, so steigt nur der Letzte direkt ab. Ist kein direkter Aufsteiger aus der Landesliga vorhanden, erfolgt auch kein direkter Abstieg. Sofern der Letzte bzw. der Vorletzte nicht direkt absteigen, müssen gegebenenfalls beide oder nur einer von beiden Relegations-spiele gegen Zweit- oder Drittplatzierte der Landesliga bestreiten.

Landesliga: Die Letzten und Vorletzten jeder Staffel steigen in die Bezirksklasse ab.

Bezirksklasse: Die Letzten und Vorletzten jeder Staffel steigen in die A-Klasse ab.

A-Klasse: Die Letzten und Vorletzten jeder Staffel steigen in die B-Klasse ab.

B-Klasse: Die Letzten und Vorletzten jeder Staffel steigen in die C-Klasse ab.

C-Klasse: Die Letzten und Vorletzten jeder Staffel steigen in die D-Klasse ab.

D-Klasse: Die Letzten und Vorletzten jeder Staffel steigen in die E-Klasse ab.

E-Klasse: Die Letzten und Vorletzten jeder Staffel steigen in die F-Klasse ab.

F-Klasse: Die Letzten und Vorletzten jeder Staffel steigen in die G-Klasse ab.

Über weitere Absteiger wird nach Meldeschluss der jeweiligen BBMM mit der Klasseneinteilung entschieden.

Spielbälle

Das BVBB-Präsidium beschließt jährlich rechtzeitig vor der Spielsaison über die Zulassung der Ballmarken.

Anlage II zur Spielordnung

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e.V.

Setzen bei Meisterschaften oder Turnieren auf Verbandsebene

Der BVBB-Leistungssportausschuss und der BVBB-Spielausschuss sollen sich beim Setzen von Spielerinnen und Spielern für Turniere möglichst an die nachstehende Reihenfolge halten. Niemand hat ein Recht darauf, gesetzt zu werden.

Oberste Spielklasse

Einzeldisziplinen

Herren

Spieler der Deutschen Rangliste bis Platz 20

Meister

Spieler der Deutschen Rangliste Platz 21 - 24

Spieler in der Reihenfolge der Berlin-Brandenburger Rangliste

Damen

Spielerinnen der Deutschen Rangliste bis Platz 10

Meisterin

Spielerinnen der Deutschen Rangliste Platz 11 - 15

Spielerinnen in der Reihenfolge der Berlin-Brandenburger Rangliste

Doppeldisziplinen

Herrendoppel, Damendoppel, Mixed

Beide Spieler aus der entsprechenden DBV-Rangliste bis Platz 10

Titelverteidiger/in

Ein Spieler aus der entsprechenden DBV-Rangliste bis Platz 10

Vizemeister/in

Erreichen der Plätze 1 - 4 bei der BBEM der letzten 2 Jahre

Mittel aus den Ranglistenplätzen der beiden Partner

Untere Klassen

Einzeldisziplinen

Die ersten 4 nach der Berlin-Brandenburger Rangliste, danach nach der anzunehmenden Spielstärke

Doppeldisziplinen

Die ersten 4 nach der Berlin-Brandenburger Rangliste, danach nach der anzunehmenden Spielstärke

Anlage III zur Spielordnung

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e.V.

(1) Die Anlage III bildet die Grundlage für die Einstufung der Spielerinnen und Spieler bei der Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaft. Der Spielausschuss bzw. -Leistungssportausschuss kann in Ausnahmefällen bei der Einstufung von der Rangliste abweichen. Kein Spieler hat einen Anspruch darauf, entsprechend seiner Ranglistenplatzierung eingestuft zu werden. Auf begründeten Vorschlag des Landestrainers oder eines Vereins können nach Anhörung des BVBB-Jugendausschusses Jugendliche in die vorgeschlagene Klasse aufgenommen werden.

(2) In den jeweiligen Klassen sollen nicht mehr als 16 Spieler und Spielerinnen spielen. Die jeweils neueste Rangliste dient als Grundlage zur Einstufung in die verschiedenen Klassen. Die Vereine müssen mit den Meldungen die Spielklassen laut gültiger Rangliste ihrer Teilnehmer angeben. Spieler und Spielerinnen, die nicht in der Rangliste geführt werden, werden auf Vorschlag der Vereine in eine Spielklasse eingestuft. Ebenso kann eine Umstufung (nach oben oder unten) durch den Spielausschuss gegebenenfalls auf Antrag eines Vereins erfolgen. Die Platzierungen eines Turniers werden folgendermaßen gewertet:

Klasse	Pl. 1	Pl. 2	Pl. 3+4	Pl. 5-8	Pl. 9-16
A	A 1	A 2	A 4	A 8	A 16
B	B 9	B 10	B 12	B 16	B 24
C	C 17	C 18	C 20	C 24	C 32
D	D 25	D 26	D 28	D 32	D 40
E	E 33	E 34	E 36	E 40	E 48
F	F 41	F 42	F 44	F 48	F 56
G	G 49	G 50	G 52	G 56	G 64
H	H 57	H 58	H 60	H 64	H 72
I	I 65	I 66	I 68	I 72	I 80

(3) Beim Hinzukommen neuer Klassen müssen diese Schlüssel entsprechend ergänzt werden. Sollte bei einigen Turnieren eine weitergehende Ausspielung der Plätze erfolgen, so wird entsprechend auch die Wertungsziffer geändert. Starten in einer Spielklasse mehr als 16 Teilnehmer/innen, so erhalten auch diejenigen, die Platz 17 und schlechter belegen, die Wertungsziffer für Platz 16.

(4) Spieler und Spielerinnen, die in der Rangliste geführt werden und an einem Wertungsturnier nicht teilnehmen, erhalten für dieses Turnier eine Fehlwertung, die dem letzten Platz der Klasse gleichkommt, in der sie hätten starten können, plus 8 Strafpunkte.

(5) Spieler und Spielerinnen, die während eines BVBB-Wertungsturniers überregionale Wertungsturniere oder Pflichtspiele absolvieren oder im Auftrag des BVBB, der Gruppe Nord oder des DBV anderweitig verhindert sind, können auf Antrag durch ihren Verein eine Nullwertung für das betreffende Turnier erhalten. Für diese Spieler/innen wird die vorhergehende Wertung mit in die Rangliste aufgenommen. Die Entscheidung, ob dem Antrag stattgegeben wird, trifft der Spielausschuss bzw. -Leistungssportausschuss. Diese Regelung gilt auch für Ausländer, die nicht an der Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaft teilnehmen dürfen.

(6) Neueingestufte Spieler/innen erhalten für das vorangegangene Turnier eine Vorwertung, die der zuletzt erspielten Wertung entspricht. Diese Vorwertung entfällt beim nächsten Turnier.

(7) Für die BVBB-Rangliste werden die zwei besten Platzierungen jedes Teilnehmers aus den letzten vier Turnieren (ohne Nullwertung) gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere letzte Wertung. Sind alle Wertungen gleich, so erhalten die Spieler/innen die gleiche Platzziffer.

(8) Spieler/innen, die drei Fehlwertungen hintereinander erhalten, fallen aus der Wertung.

(9) Nach jedem Turnier steigen die zwei Erstplatzierten sowie die beiden Punktbesten in die nächst höhere Klasse auf. Die jeweils Erstplatzierten aller Klassen (außer A) bei der Berlin-Brandenburger Meisterschaft können für ein Jahr nicht aus der nächst höheren Klasse absteigen. Die jeweils Erstplatzierten aller anderen Turniere können für 1 Turnier nicht aus der nächst höheren Klasse absteigen.

- (10) Die amtierenden Berlin-Brandenburger Einzelmeister dürfen nicht aus der A-Klasse absteigen.
- (11) Nach jedem Turnier steigen die 4 punktschlechtesten in die darunter liegende Spielklasse ab. Dies gilt nicht für die jeweils letzten Spielklassen.
- (12) Spieler/innen, die in der Deutschen Rangliste bis Platz 32 bzw. 16 vertreten sind, haben ein Recht, in der A-Klasse zu spielen, auch wenn sie keinen entsprechenden Ranglistenplatz in der BVBB-Rangliste haben.
- (13) Der Spelausschuss bzw. Leistungssportausschuss kann bei Bedarf (z.B. zur Größenregulierung) über den Auf- und Abstieg weiterer Spieler/innen entscheiden. Er hat sich dabei an die Rangliste zu halten.
- (14) Anlässlich jeden Ranglistenturniers erstellt der Leistungsausschuss eine Liste mit Spielern, die zum nächsten Ranglistenturnier einen Freiplatz haben. Das sollen jeweils die Bundeskaderathleten plus bis zu vier weitere Plätze sein. Dieser Personenkreis ergänzt die 20 Personen umfassende A-Klasse und wird in der Rangliste mit einem „F“ gekennzeichnet.

Besonderheiten für Doppeldisziplinen

- (1) Die Wertung gem. Abs. 2 gilt in den Doppeldisziplinen für beide Partner.
- (2) Die Sieger einer Klasse spielen jeweils für 1 Saison in der nächst Höheren Klasse. Im Übrigen erfolgt die Eingruppierung nach dem Mittel der Ranglistenplätze der beiden Partner, wobei im Mixed der Ranglistenplatz des Herren doppelt zu werten ist.
- (3) Hat einer der Spieler oder haben beide keinen Ranglistenplatz, erfolgt die Eingruppierung nach der anzunehmenden Spielstärke, der meldende Verein hat Vorschlagspflicht.
- (4) Spielt der Sieger einer Meisterschaft oder eines Turniers beim nächsten Wettbewerb innerhalb von 1 Jahr mit einem neuen Partner, so muss nur dann in die höhere Klasse eingruppiert werden, wenn der neue Partner die gleiche Spielstärke hat oder stärker ist, als der Partner, mit dem der Erfolg errungen wurde.
- (5) Zur Regulierung der Teilnehmerfelder kann der Spelausschuss die einzelnen Spielklassen bei jedem Turnier durch Spieler unterer Klassen auffüllen.